

Amts- und Mitteilungsblatt

der
Verwaltungsgemeinschaft
Mespelbrunn



und der Mitgliedsgemeinden

Dammbach - Heimbuchenthal - Mespelbrunn

Nr. 23

9. Juni 2023

46. Jahrgang

Regelmäßige Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn,
Sitz Heimbuchenthal, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal:
montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

Herzlichen Glückwunsch!

Für mehr als 20 Jahre Vorstandstätigkeit wurden kürzlich beim Ehrenabend des Landkreises Aschaffenburg Herr Matthias Gold von den Mandolinenfreunden und Herr Hans Kroth vom VDK Ortsverband Heimbuchenthal von Landrat Dr. Alexander Legler geehrt.



Bild von links nach rechts:

2. Bürgermeister Dieter Schäfer, Matthias Gold, Landrat Dr. Alexander Legler.

Hans Kroth konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

ANSPRECHPARTNER

Geschäftsstelle VGem MESPELBRUNN

Heimbuchenthal, Hauptstr. 81		06092 942-0
Poststelle@vgem-mespelebrunn.bayern.de		Fax 06092 942-28
Geschäftsleiterin	Frau Christina Bathon	942-122
Geschäftszimmer/Mitteilungsblatt/Hallenbelegung Vorzimmer Bürgermeisterin Fuchs, Mespelbrunn	Frau Heid	942-123
Vorzimmer Bürgermeisterin Amrhein, Dammbach Bürgermeister Stenger, Heimbuchenthal	Frau Laski, Frau Ringel Frau Miltenberger	942-130
Bauamt bauamt@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Herr Joe, Frau Herberich Frau Goldhammer Herr Noll, Herr Benz	942-121 942-137 942-117
Kämmerer	Herr Mayer	942-112
Steuern/Gebühren	Frau Anselmi	942-110
Gewerbesteuer, Versicherungswesen, Fremdenverkehrsbeiträge, Pachtverträge	Frau Kunkel Herr Kuhn	942-113
Grunderwerb	Frau Ringel Herr Joe	942-130 942-121
Kasse	Frau Reinfurt Frau Spatz	942-118 942-111
Standesamt	Frau Masur	942-114 Fax 942-132
Meldeamt/Fundbüro/Pässe/Rentenanträge/ Abfall	Frau Michler Frau Lang	942-115 942-116 Fax 942-132
Lohnbüro	Frau Schäfer	942-139
Musikschule, Schülerbeförderung, Gastschulverhältnisse	Frau Fath	942-124

Gemeinde DAMMBACH

1. Bürgermeisterin waltraud.amrhein@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Waltraud Amrhein	942-125
Sprechstunde: Di. 8 - 10 Uhr im Rathaus Dammbach, Tel. 1594 u. Vereinbarung		
Bauhof		999620 oder 0151 25499263

Gemeinde HEIMBUCHENTHAL

1. Bürgermeister ruediger.stenger@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Rüdiger Stenger	942-126
Sprechstunde: Do., 17.30 - 18.30 Uhr wenn keine Gemeinderatssitzung stattfindet		
Bauhof		6386 oder 0151 14258954

Gemeinde MESPELBRUNN

1. Bürgermeisterin stephanie.fuchs@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Stephanie Fuchs	942-120 01577 5985093
Sprechstunde: Mo., 18 - 19 Uhr, Haus d. Gastes, Mespelbrunn u. nach Vereinbarung		
Bauhof		0171 8376376

Sonstige Ansprechpartner

Touristverband Räuberland		1515
Kommunale Allianz „Spessartkraft“ e.V. spessartkraft@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Alexa Sigmund, B.A.	942-150
Kanal und Wasser: Betriebsführer AMME	info@amme.net	09372 135950

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfalltafel

Feuer, Unfall, Waldbrand	112
Polizei	110
Stromstörungen	09 41 28 00 33 66
AMME-Notdienst Trinkwasserversorgung:	01 60 96 31 44 60
AMME-Notdienst Abwasserversorgung:	01 60 96 31 44 41

Allgemeinärzte

An Wochenenden, Feiertagen u. mittwochnachmittags diensthabenden Arzt erfragen unter der Hausarzt-Notrufnummer 116 117.

In lebensbedrohlichen Fällen gilt die
Rufnummer 112 (Rettungsleitstelle)

Bereitschaftspraxen:

- Klinikum Aschaffenburg:

Sa., So. u. Feiertag:	8:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	13:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

- Helios Klinik in Erlenbach:

Sa., So. u. Feiertag:	9:00 bis 21:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 21:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 21:00 Uhr

- Klinikum Main-Spessart in Lohr:

Sa., So. und Feiertag:	9:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

Zahnärzte

Donnerstag, 08.06., u. Freitag, 09.06.2023:

**Dr. Jürgen Pfeuffer, Schillerstraße 1,
63820 Elsenfeld, Tel. 06022/4205**

Samstag, 10.06., und Sonntag, 11.06.2023:
**Praxis Wagner/Enkelmann, Beethovenstr. 2,
63939 Würth, Tel. 09372/73375**

Sa., So., Feiertag: 10 – 12 Uhr / 18 – 19 Uhr
Anwesend in der Praxis ist der diensttuende Zahnarzt. Während der übrigen Zeit besteht lediglich Rufbereitschaft. www.notdienst-zahn.de

Caritas-Sozialstation u. Tagespflege St. Martin

Ringstr. 4 - 6, 63856 Bessenbach – Keilberg
Tel. 06095 99 89 91

Rufbereitschaft 0171 267 54 96
Sprechzeiten: Mo - Fr: 8:00 - 15:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Seniorentagespflege

Hauptstr. 278, 63875 Mespelbrunn
Tel. 06092 824 62 44, Fax. 06092 824 62 45
tp.mespelbrunn@caritas-spessart.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7.30 - 17.00 Uhr
Wintersbacher Straße 73a, 63874 Dammbach
Tel. 06092 822 69 00
Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 - 17.00 Uhr
tp.dammbach@caritas-spessart.de

Apotheken

Samstag, 10. Juni 2023:

Johannes-Apotheke, Johannesberg,
Kettelerstr. 4, Tel. 06021 424240
Schwanen-Apotheke, Aschaffenburg,
Landingstr. 2, Tel. 06021 22240
Josef-Apotheke, Leidersbach,
Hauptstr. 198, Tel. 06028/5386

Sonntag, 11. Juni 2023:

St. Josef-Apotheke, Aschaffenburg,
Dämmer Tor 6, Tel. 06021 412704
Schwanen-Apotheke, Klingenberg,
Rathausstr. 4, Tel. 09372/2440

Montag, 12. Juni 2023:

Kaiser-Ruprecht-Apotheke,
Alzenau, Mühlweg 38, Tel. 06023 2916
Strauß-Apotheke, Aschaffenburg,
Herstellstr. 14, Tel. 06021 22096
Römer-Apotheke, Niedernberg,
Großwallstädter Str. 22, Tel. 06028/7446

Dienstag, 13. Juni 2023:

Kreuz-Apotheke, Schöllkrippen,
Aschaffener Str. 11, Tel. 06024 1071
Strietwald-Apotheke, Aschaffenburg,
Hasenhäweg 27, Tel. 06021 424406
Stadt-Apotheke, Erlenbach,
Elsenfelder Str. 3, Tel. 09372/5483

Mittwoch, 14. Juni 2023:

Franken-Apotheke, Stockstadt,
Frankenstr. 24, Tel. 06027 7400
Rats-Apotheke, Aschaffenburg,
Althohlstr. 15, Tel. 06021 95871
Markt-Apotheke, Mömbris,
Im Markthof 5, Tel. 06029 1379
Post-Apotheke, Großostheim,
Bachstr. 50, Tel. 06026/5222

Donnerstag, 15. Juni 2023:

Hirsch-Apotheke, Haibach,
Freiheitsstr. 3, Tel. 06021 68022
Hubertus-Apotheke, Hösbach,
Hauptstr. 99, Tel. 06021 51532
Franken-Apotheke, Würth,
Odenwaldstr. 8, Tel. 09372/944494

Freitag, 16. Juni 2023:

Adler-Apotheke, Aschaffenburg,
Burchardtstr. 9, Tel. 06021 470049
Linden-Apotheke, Laufach,
Hauptstr. 1 A, Tel. 06093 592
Alte Stadt-Apotheke, Obernburg,
Römerstr. 35, Tel. 06022/8519

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 8.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Telefonseelsorge

0800 111 01 11, 0800 111 02 22
Anonym, kompetent, rund um die Uhr

– ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR –

ABFALLTERMINE

Es wird gebeten, die Müllgefäße ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

Dammbach

Restmüll: Sa., 10.06.2023

Biomüll: Mo., 12.06.2023

Papiertonne: Fr., 23.06.2023

Gelber Sack: Mi., 05.07.2023

Grünabfall: Di., 24.10.2023

Heimbuchenthal

Restmüll: Sa., 10.06.2023

Biomüll: Mo., 12.06.2023

Papiertonne: Fr., 23.06.2023

Gelber Sack: Mi., 05.07.2023

Grünabfall: Di., 24.10.2023

Mespelbrunn

Restmüll: Sa., 10.06.2023

Biomüll: Mo., 12.06.2023

Papiertonne Hessenthal: Do., 22.06.2023

Papiertonne Mespelbrunn: Fr., 23.06.2023

Gelber Sack: Mi., 05.07.2023

Grünabfall: Di., 24.10.2023

RECYCLINGHÖFE

Dammbach

Recyclinghof Dammbach (im Bauhof)

Verantwortlich: Herr Robert Weis

Öffnungszeiten April - September:

Sa. von 9 – 12 Uhr, Mi. 18 – 20 Uhr

Folgende Wertstoffe

werden hier angenommen:

Mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen, d.h. Dachziegel, Bruchsteine und Mauerwerksabbruch, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Metalle wie Eisenschrott und Dosen, Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Kabelreste, Almetall (keine Feuerlöcher, Ölradiatoren, schadstoffhaltige Behälter), kleine Behälter für Toner und Kartuschen von Druckern und Faxgeräten, kleine Behälter für Naturkorken, Altpapier und Kartonagen, Speisefette, Elektro- und Elekt-

ronikgeräte, Styropor (sauber, in faustgroßen Stücken), sowie Verpackungs-Chips (in allen Farben), Glas wie Flachglas, Glasbausteine, Brillen und Hörgeräte, PU-Schaumdosen. Sammlung von CDs. Die CDs müssen trocken, sauber und ohne Verpackung sein.

Die Annahme von Batterien und/oder Akkus darf nicht über den gemeindlichen Recyclinghof erfolgen.

Heimbuchenthal

Recyclinghof Heimbuchenthal

Kreuzdelle 38, 63872 Heimbuchenthal,

Tel.: 0173 2301996

Verantwortlicher Leiter: Herr Jörg Skowronek

Öffnungszeiten: Samstags von 8 bis 12 Uhr mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Aluminium, Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Kabelreste, zerkleinertes Styropor (nur weiß und sauber), Verpackungs-Chips in allen Farben, Naturkork, Brillen, Hörgeräte, Holz (auch imprägnierte Hölzer), mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen (Dachziegel, Bruchsteine, Mauerwerksabbruch, Betonreste, Fliesen, Putz, Zement- und Kalkreste), Papier und Kartonagen, Flachglas, Fenster, Glasbausteine, PU-Schaumdosen, Speiseöl und Fette aus Privathaushalten – **offen, nicht eingepackt oder in Behältern**, Elektro- und Elektronikgeräte, CDs, sowie Ytong in Kleinstmengen.

Mespelbrunn

Recyclinghof an der Leitwiese

Öffnungszeiten:

donnerstags von 17 bis 19 Uhr

samstags von 9 bis 13 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Aluminium, Kabelreste, Fenster, Glas, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Textilien und Schuhe, Styropor (**nur weiß und sauber**), Verpackungs-Chips sauber und in allen Farben), Bauschutt in kleinen Mengen, Kork, leere oder gebrauchte PU-Schaumdosen, Papier und Kartonagen, Elektro- und Elektronikgeräte wie PCs, Drucker mit Kartuschen, elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, u. ähnliches (keine Videokassetten), Speisefette, Kerzen, Kerzenreste, Kerzenstummel, Ytong in Kleinstmengen.

Es können keine Videokassetten im Recyclinghof abgegeben werden. Diese gehören in die Restmülltonne!

GRÜNABFÄLLE

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt, müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Damm bach

Grünabfallagerplatz am alten Sportplatz im OT Wintersbach

Öffnungszeiten von Oktober bis März:

Am 2. Samstag im Monat von 9 bis 13 Uhr.

Öffnungszeiten von April bis September:

An jedem Samstag von 9 bis 12 Uhr

Heimbuchenthal

Kreuzdelle 38, 63872 Heimbuchenthal

Öffnungszeiten: Samstags von 8 bis 12 Uhr

mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr

Verantwortlicher Leiter: Herr Schaar, Elsavestr.

7a, 63872 Heimbuchenthal,

Tel.: 0160/1003865

Grünabfälle, Äste/Sträucher, die von Heimbuchenthaler Bürger stammen, können kostenfrei angeliefert werden.

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Mespelbrunn

Kompostplatz „Im Busch“

Öffnungszeiten:

donnerstags von 17 bis 19 Uhr

samstags von 9 bis 13 Uhr

Kostenlose Anlieferung nur für Grünabfälle, die von Mespelbrunner Grundstücken stammen und bis max. 1 cbm.

Strukturarme (nicht holzige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt) bitte getrennt anliefern von strukturreichen (holzigen) Grünabfällen, da die kaum holzigen Gartenabfälle in Containern gesammelt werden.

STYROPARENTSORGUNG ...

... in den Recyclinghöfen

Styropor wird als Verpackungsmaterial, z.B. zur Transportsicherung bei Fernsehern, als Glasschutz verwendet. Es ist sehr leicht und wegen seiner aus vielen kleinen Kugeln bestehenden Struktur meist gut zu erkennen. Das Styropor muss sauber, ohne Aufkleber

und Beschichtung sein. Formteile können nur reinweiß erfasst werden. Weiße Verpackungsstyroporsteile unzerbrochen zum Recyclinghof bringen.

Verunreinigtes Verpackungsstyropor (weiß), weißes Styropor mit schwarzen Punkten sowie buntes Styropor muss im gelben Sack oder im Restmüll entsorgt werden. Saubere Styroporchips werden in allen Farben angenommen.

Das gehört nicht in den Recyclinghof, sondern gehört zum Restmüll:

Verunreinigtes Styropor und farbige Formteile.

Wenn Styropor als Isoliermaterial verwendet wurde, kann es über private Entsorger oder als Restmüll entsorgt werden.

Gesammelt werden kann nur Styropor, das als Verpackung angefallen ist, da die Sammlung über das Duale System finanziert wird.

Ihre Gemeindeverwaltung.

AUSGABE VON GELBEN SÄCKEN

Damm bach

Im Gemeindebauhof zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes und während der Bürgermeistersprechstunde

Heimbuchenthal

Samstags von 8 bis 12 Uhr im Recyclinghof
mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr und donnerstags von 17.30 bis 18.30 Uhr in der Bürgermeistersprechstunde.

Mespelbrunn

Samstags von 9 - 13 Uhr im Recyclinghof Mespelbrunn, donnerstags 17 - 19 Uhr.

WINDELCONTAINER

Damm bach

Entsorgung von Windeln im Bauhof zu den Öffnungszeiten: Samstags 9 bis 12 Uhr
Mittwochs 18 bis 20 Uhr

Heimbuchenthal

Entsorgung der Windeln: Samstags im Recyclinghof Kreuzdelle 38 in Heimbuchenthal von 8 bis 12 Uhr
mittwochs: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat von Mai bis September von 18 bis 20 Uhr

Mespelbrunn

Entsorgung der Windeln: Samstags im Recyclinghof Kreuzdelle 38 in Heimbuchenthal von 8:00 bis 12:00 Uhr



Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

AMTLICHER TEIL

Terminvereinbarung im Bürgerbüro und Standesamt

Für das Bürgerbüro und Standesamt gilt auch in Zukunft Terminvereinbarung.

Durch die Terminvereinbarung werden unnötige Wartezeiten vermieden und wir können vorab mit Ihnen besprechen, welche Unterlagen für Ihr Anliegen vorgelegt werden müssen.

Dies gilt vor allem für die Beantragung von Ausweisdokumenten und die Anmeldung eines Wohnsitzes.

Für folgende Angelegenheiten können Sie ohne Termin während unserer Öffnungszeiten vorbeikommen:

- Meldebestätigung abholen (kann auch gerne telefonisch vorbestellt werden)
- Personalausweis/Reisepass **abholen**
- Führungszeugnis beantragen
- Führerscheinbestätigung
- Beglaubigungen

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie einen Termin benötigen, rufen Sie uns kurz an oder schreiben uns eine E-Mail.

Einwohnermeldeamt:

06092/942 -115 oder -116

mona.michler@vgem-mespelbrunn.bayern.de

anja.lang@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Standesamt:

06092/942 -114

standesamt@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Zentrale:

06092/942 -0

Poststelle@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Außerdem möchten wir im Zuge dessen auch auf unser Bürgerserviceportal hinweisen, in welchem Sie bereits viele unserer Dienstleistungen online beantragen können.

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgem-mespelbrunn>



Betriebszeiten für Maschinen und Geräte im Freien

Wann darf ich eigentlich mein Gerät benutzen, ab wann darf ich sie nicht mehr betreiben?

- Rasenmäher dürfen an **Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr** betrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Für so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen gelten die gleichen Bestimmungen.
- Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischer, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Schredder/Zerkleinerer (s. g. Häcksler), Vertikutierer dürfen **nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr** betrieben werden.
- Grastrimmer/Graskantenschneider (diese werden mit Verbrennungsmotor betrieben), Laubbläser, Laubsammler, Freischneider dürfen, wenn sie ein **EG-Umweltzeichen** haben, **nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr** betrieben werden und wenn sie **kein EG-Umweltzeichen** besitzen, **nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 bis 13.00 Uhr** und von **15.00 bis 17.00 Uhr** betrieben werden.

Rücksichtslosigkeit und Egoismus finden dort keinen fruchtbaren Boden, wo man miteinander spricht. Im Gegensatz dazu wird überall dort eine gewisse Spannung entstehen, wo ein Rechtsanspruch mit Hilfe Dritter (Gerichte oder Polizei) erzwungen wird.

Bemühen Sie sich um ein gutes Verhältnis zu Ihrer Nachbarschaft!

Ihre Gemeindeverwaltung

NICHTAMTLICHER TEIL

Der Biber sorgt auch für Konflikte

Der Biber trägt durch seine Aktivität zur Entstehung von neuen Lebensräumen an Fließgewässern bei und hilft somit, neue Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen anzulegen. In Folge der steigenden Biberpopulation (im Landkreis Aschaffenburg sind mittlerweile 30 Biberreviere bekannt) lassen sich die Tiere

nicht nur in größeren Flüssen und Seen nieder, sondern weichen mittlerweile auch in kleine Nebenbäche oder Teiche aus. Durch die Aktivitäten beobachtet die Untere Naturschutzbehörde vermehrt Konflikte mit dem Menschen, z.B. wenn der Biber wertvolle Bäume fällt oder durch den Aufstau Infrastruktureinrichtungen gefährdet.

Um diese Konflikte möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen, sind im Landkreis Aschaffenburg insgesamt 12 ausgebildete Biberberater ehrenamtlich an den verschiedenen Gewässern tätig. Sie stehen bei Fragen oder Problemen kostenlos und beratend zur Verfügung. Die Kontaktdaten können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Sollte sich trotz dieser Beratung ein Problem vor Ort nicht lösen lassen, sucht die Untere Naturschutzbehörde mit den Betroffenen vor Ort nach einer zufriedenstellenden Lösung. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit den Biber mit Elektrozäunen oder Drainagen zu lenken. Nur in Ausnahmesituationen oder bei Gefahr im Verzug, erteilt die Untere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis, einen Biberdamm zurückzubauen oder den Biber umzusiedeln.

Der Biber ist besonders und streng geschützt und auch seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen dem gesetzlichen Schutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder bei vorsätzlichem Handeln als Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet.

Der Biber ist ein Wildtier, das den Menschen scheut. Kommt es dennoch zu Begegnungen, in einem Achtungsabstand den Biber in Ruhe lassen, von seinen Bauwerken Abstand halten und Hunde an der Leine führen.

Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst – das dicke Plus im Lebenslauf!

Soziales Engagement beim Bayerischen Roten Kreuz – Dein Pluspunkt im Lebenslauf. Sammle bei uns erste Berufserfahrung, gewinne Einblicke in soziale Felder und beeindrucke Deine späteren Arbeitgeber mit einem abgeleiteten Freiwilligendienst. Gleichzeitig kannst Du mit einem Freiwilligendienst die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll überbrücken.

Einsatzmöglichkeiten sind:

- BRK Kreisverband Aschaffenburg z.B. Fahrdienst, Rettungswache
- Klinikum Aschaffenburg-Alzenau
- BRK SeniorenWohnen Goldbach & Alzenau
- Hospiz Alzenau
- Bergman Deutsche Klinik Aschaffenburg GmbH

- Kinderhaus St. Peter & Paul Aschaffenburg-Obernaun
- Haus für Kinder Maria Geburt Aschaffenburg
- Montessori-Schule Soden
- Kindertageseinrichtungen der Stephanusgemeinschaft e.V. Kahl am Main
- Gemeinde Mainaschaff – Kindergarten und Mittagsbetreuung
- Kindergarten Schwalbennest Aschaffenburg

Neben der Tätigkeit in Deiner Einsatzstelle finden in regelmäßigen Abständen fünf Bildungsseminare statt, welche Du gemeinsam mit anderen Freiwilligen und einem Team vom Bayerischen Roten Kreuz gestaltest.

Wenn Du Interesse oder Fragen hast, dann melde dich gerne bei

BRK Bezirksverband Unterfranken – Freiwilligendienste / René Pröstler
E-Mail: proestler@lgest.brk.de oder
Telefon: 0931 796 11 31.

Weitere Informationen erhältst du unter:
www.freiwilligendienste-brk.de.

Wanderfreunde Mespelbrunn-Heimbuchenthal

Einladung zum Dämmerchoppen 2

Unser noch zartes Dämmerchoppen-Pflänzchen will gepflegt werden, damit ein Stamm-tisch draus werden kann. Am Freitag, den 09.06.2023 ist es wieder so weit ab 19 Uhr im Wanderheim.

Das zweite Mal ist dann schon Gewohnheit.

Spessartbundesfest in Burgjoss

Das diesjährige Bundesfest des Spessartbundes wird am Samstag, den 10.06.2023, in Burgjoss ausgetragen. Es ist eingebettet in den Spessartmarkt, der an diesem Wochenende auf dem Burgwiesenspark in Burgjoss gefeiert wird. Die Wanderfreunde treffen sich um 12 Uhr am Wanderheim in Mespelbrunn und fahren über Heigenbrücken und Wiesen in den Jossgrund.

Um 13 Uhr ist die Eröffnung mit dem Mandolinenorchester aus Laufach und Rottenberg und um 14 Uhr ist die Wimpelübergabe. Das ganze Festprogramm ist unter www.spessartbund.de nachzulesen.

Wir freuen uns auf deine Teilnahme und bitten um Anmeldung bei Sabine und Simon Stein, Tel. 06092 99 50 68 oder in der WhatsApp-Gruppe.

Sonntag, 18.06.2023 – Auf die Pedale!

Heute wollen wir mit dem Fahrrad den Bereich zwischen Gemünden und Arnstein „erfahren“. Abseits von stark befahrenen Radwegen führt die Tour auf gut ausgebauten Rad- und Feldwegen. Wir starten in Wernfeld und fahren an vielen kleinen und beschaulichen Ortschaften vorbei. Es geht am Aschbach entlang in Richtung Büchold und über eine moderate Stei-

gung kommen wir auf eine Anhöhe, genießen die Aussicht und können das 2006 in Betrieb genommene Solarfeld mit 1.464 nachgeführten Solarmodulen bewundern, die Sonnenlicht in umweltfreundlichen Strom umwandeln. Die Anlage war bis Anfang 2008 die größte Photovoltaik-Freiflächenanlage der Welt. Anschließend geht's bergab nach Arnstein. Nach der Mittagspause fahren wir das Werntal abwärts, kommen an Thüngen, Stetten, Eußen- und Gössenheim vorbei zu unserem Ausgangspunkt Wernfeld.

Wir treffen uns am 18.06.2023 um 9:00 Uhr am Wanderheim und fahren über Gemünden nach Wernfeld. Die Fahrradstrecke beträgt ca. 56 km und es sind 230 Hm zu bewältigen. Um alles organisieren zu können, bitten wir um Anmeldung bei Hannelore und Martin Bilz, Tel. 06092 99 57 06 oder in der WhatsApp-Gruppe. Frisch Auf!

Donnerstag, 22. Juni 2023

Ü-60 Seniorwanderung auf der Geißhöhe

Liebe Seniorinnen und Senioren, unsere nächste Wanderung findet am Donnerstag, 22.06.2023 statt: Wir treffen uns um 10.00 Uhr am Parkplatz Wanderheim und fahren auf die Geißhöhe. Nach einer Rundwanderung um die Geißhöhe von ca. 4 km kehren wir zum Mittagessen in die Gaststätte „Zur Geißhöhe“ ein. Nach gemütlichem Beisammensein treten wir den Heimweg an. Gäste sind herzlich willkommen.

Die Wanderung findet bei jedem Wetter statt.

Euer Wanderführer Ernst Spatz

Tel.: 06092 7998, Mob.: 0152 23 03 56 92

Arbeitskreis Natur e.V.

Dammbach – Heimbuchenthal – Mespelbrunn

1.) Termine zum Vormerken:

29.06.2023: Monatstreff im Hotel „Wiesengrund“

09.07.2023: Sommerfest der Imker
mit Öffnung des AKN-Gartens

23.07.2023: Fahrt ins Biosphärenreservat Rhön

05.08.2023: Helferfest AKN

2.) Fahrt ins Biosphärenreservat Rhön:

Für uns Naturschützer ist die Errichtung eines Biosphärenreservates eine Bereicherung. Doch viele unserer Bürger haben noch Zweifel und überlegen, was eine solche Einrichtung für den Spessart und für sie persönlich mit sich bringt. Wir haben uns deshalb entschieden, eine Informationsfahrt in das Biosphärenreservat Rhön zu unternehmen. Dort werden wir von örtlichen Fachkräften geführt und erfahren wissenswertes über Vor- und Nachteile.

Hier das vorläufige Programm, das sich noch geringfügig ändern kann:

- Ca. 9.00 Uhr Ankunft in Oberelsbach (kann auch eine halbe bis eine Stunde später werden), dort Teilung der Gruppe, so dass ein Teil den Begrüßungsvortrag hört und der andere

Teil die Info-Ausstellung besucht, dann Wechsel.

- Ca. 10.30 Uhr Wanderung durch die drei Zonen des Biosphärenreservats: Entwicklungszone, Pflegezone, Kernzone. Ca. 4 km, mit 300 Höhenmeter! Falls jemand nicht gut zu Fuß ist und mitwandern kann, kann er auch mit dem Bus vorfahren zum Schweinfurter Haus. Dort gibt es neben dem Lehrpfad Gangolfsberg auch Infotafeln zur Wildkatze
- 13.00 Uhr Bustransfer zur Mittagspause.
- 14.30 Uhr Schwarzes Moor, Erkundung des Hochmoores mit zertifiziertem Natur- und Landschaftsführer.
- 16.30 Uhr Rückfahrt.

Da wir die Fahrt gemeinsam mit den „Freunden des Spessarts“ durchführen, können wir nur eine begrenzte Anzahl von Mitfahrern unterbringen. Es haben sich bereits 26 Leute angemeldet, das heißt, unser Kontingent ist ausgeschöpft und ich kann nur noch Nachmelder auf die Warteliste setzen.

Heimbuchenthal, den 5. Juni 2023

Hubert Brand

Hinweise auf unsere Website:

<http://www.arbeitskreis-natur.de>

Selbsthilfe bei Depressionen e.V.

In unserer Kontaktstelle treffen sich wöchentlich 20 Gruppen zu den Themen Depressionen, Burnout, Ängste und Zwänge.

Darunter gibt es 2 Gruppen für junge Leute ab 18+, eine Gruppe für hochsensible Menschen, eine Online-Gruppe und eine Gruppe für Eltern psychisch kranker Kinder.

Gruppenübergreifende Veranstaltungen helfen Betroffenen, aus ihrer sozialen Isolation herauszukommen.

Anmeldung und Info unter:

Selbsthilfe bei Depressionen e.V.

Werbachstr. 13 (Eingang Freihofsgasse)

63739 Aschaffenburg, Tel. 06021-23626

E-Mail: info@redenundhandeln.de

Internet: www.redenundhandeln.de

Spendenkonto:

IBAN DE34 7955 0000 0000 0023 11

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst (AKHD) Aschaffenburg begleitet rund 25 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer lebensverkürzenden Erkrankung in Stadt und Landkreis Aschaffenburg.

Die Begleitung findet im häuslichen Umfeld statt und wird von rund 55 geschulten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geleistet. Zudem gibt es auch ein monatliches Treffen für Ge-

schwister und einen Erinnerungsgarten auf dem Altstadtfriedhof in Aschaffenburg. Die Arbeit ist zum Großteil spendenfinanziert. Interessent*innen an einem Ehrenamt sind immer willkommen.

Familien, die Unterstützung suchen, können sich ebenso gerne melden. Die Begleitungen erfolgen nach den Wünschen der Familien, sind kostenfrei und nicht mit bürokratischen Hürden verbunden.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg, Goldbacher Str. 39, 63739 Aschaffenburg, Tel.: 06021-4591677, aschaffenburg@deutscher-kinderhospizverein.de, www.akhd-aschaffenburg.de

Bereit für die Unternehmensgründung?

Wir geben Ihnen am 27.06.2023 von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr einen Einblick in die Grundlagen der Unternehmensgründung, es erwarten Sie interessante Vorträge zu folgenden Themen:

Businessplan –

Aufbau, Inhalt & Anforderungen

Der Businessplan stellt für viele Gründer:innen eine große Herausforderung dar – das muss es nicht. Wir stellen Ihnen in kompakter Form alle Bestandteile des Businessplans vor. (Referent: Thorsten Stürmer, ZENTEC GmbH)

Do's & Dont's bei der Gründung

Die Wirtschaftsexperten von Aktivsenioren e.V. zeigen Ihnen, auf was es bei einer erfolgreichen Gründung ankommt und welche Fehler vermieden werden können. Außerdem erfahren Sie mehr über die ehrenamtliche Tätigkeit der Wirtschaftsexperten und wie sie auch Sie bei der Unternehmensgründung unterstützen können. (Referenten: Dr. Wolfgang Lohmann & Dr. Alfred Beeck, Aktivsenioren e.V.)

Die Veranstaltung ist kostenfrei und findet in der ZENTEC GmbH statt.

Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 22.06.2023

Kontakt: Vanessa Scheyk, Telefon: 06022 / 26-1110, anmeldung@zentec.de

Meeting AI-Anon Angehörigen- gruppe Mespelbrunn:

Jeden 1. und 3. Montag im Monat um 19:00 Uhr im kath. Pfarrheim Mespelbrunn, Hauptstr. 161, gegenüber Haus des Gastes.

Hebammen-Wochenbettambulanz

für Wöchnerinnen und stillende Frauen:

Sonn- u. feiertags 9 – 12 Uhr, Eingangsbereich Klinikum, ohne Voranmeldung!
www.hebko-aschaffenburg.de



Katholische Gottesdienste

Pfarreiengemeinschaft „Maria Regina im Spessart“, Heimbuchenthal

für Hessenthal, Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Wintersbach und Krausenbach

„Beim letzten Abendmahle, die Nacht vor seinem Tod, nahm Jesus in dem Saale, Gott dankend, Wein und Brot. Nehmt, sprach er, trinket, esset: Das ist mein Fleisch, mein Blut, damit ihr nicht vergesset, was meine Liebe tut.“

In jeder Messfeier erinnern wir uns an jenen denkwürdigen Abend, an dem der Herr im Kreise der Seinen die Eucharistie einsetzte. Die Eucharistie ist die Mitte unseres Glaubens, den wir an Fronleichnam vor aller Welt bekennen. Wir zeigen: Ich gehöre zu diesem Christus und ich gehe mit ihm den Weg meines Lebens. Die Feier der Eucharistie möge uns alle in der Gewissheit stärken, dass der Herr uns auf allen Wegen begleitet.

- Samstag, 10.06. Maria, Mutter der Kirche**
Heimbuchenthal 16:00 **St. Johannes, Beichtgelegenheit**
18:30 **St. Johannes, Vorabendmesse**
Meta Schüßler u. Angeh. (Legat) / für Gottfried Fries u. Angeh. (Legat) / Reinhold Hartmann, Eltern u. Schwiegereltern; Rita, Werner u. Frank Allig; Maria u. Edgar Schülein / Anna u. Alois Bohn u. zur Danksagung
- Hessenthal** 18:30 **Wallfahrtskirche, Vorabendmesse**
Lektor und Kommunionsspenderin: Irene Spatz
Richard Böhm (3. Seelengottesdienst); Wilfried u. Oswald Spatz u. Angeh. / zum Jahrtag von Betty Weis u. verstorb. Angeh.
- Sonntag, 11.06. 10. Sonntag im Jahreskreis**
Dammbach 10:00 **St. Valentin, Prozession zum Sportplatz und wieder zur Kirche danach Messfeier**
Emil u. Klara Brenner, Eltern, Schwiegereltern u. Angeh.
- Heimbuchenthal** 14:00 **St. Martin, Tauffeier**
von Luisa Hohe und Elian Hirsch
- Montag, 12.06. Montag der 10. Woche im Jahreskreis**
Dammbach 18:00 **St. Valentin, Rosenkranz für den Frieden in der Welt**
18:30 **St. Valentin, Messfeier**
Irma Hirsch (3. Seelengottesdienst) / Hermann Schäfer u. Angeh.
- Dienstag, 13.06. Hl. Antonius von Padua**
Dammbach 18:00 **St. Wendelin, Rosenkranz für den Frieden in der Welt**
18:30 **St. Wendelin, Messfeier für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrgemeinde**
- Mittwoch, 14.06. Mittwoch der 10. Woche im Jahreskreis**
Mespelbrunn 14:00 **Maximilian Kolbe Kirche, Messfeier**
- anschl. Seniorenkreis im kleinen Pfarrsaal
- Donnerstag, 15.06. Hl. Vitus (Veit)**
Hessenthal 10:00 **Wallfahrtskirche, Wallfahrtsmesse einer Gruppe aus Gundelsheim**
Dammbach 14:30 **Angelus-Kapelle auf der Schnorrenhöhe, Marien-Andacht zu Ehren der Dreifaltigkeit**
- Heimbuchenthal** 16:00 **Seniorenheim „Sonnenblick“, Messfeier**
18:30 **St. Johannes, Messfeier entfällt wegen Seniorenausflug**
- Freitag, 16.06. HEILIGSTES HERZ JESU**
Mespelbrunn 08:15 **Maximilian Kolbe-Kirche, Messfeier**
Heimbuchenthal 18:30 **St. Martin, Herz-Jesu-Andacht**
- Samstag, 17.06. Samstag der 10. Woche im Jahreskreis**
Heimbuchenthal 14:00 - 22:00 **Musikpavillon Heimbuchenthal, Tag der Firmlinge im Pastoralen Raum**
16:00 **St. Johannes, Beichtgelegenheit**
Dammbach 18:30 **St. Valentin, Vorabendmesse**
Walfriede Bauer (2. Seelengottesdienst) / Beatrix, Thekla u. Egid Schlereth, Emmy u. Robert Falch u. Hermann Wetscher

- Sonntag, 18.06. Hessenthal** **11. Sonntag im Jahreskreis**
10:00 Wallfahrtskirche, Festgottesdienst zur Kirchweih der Wallfahrtskirche
 Lektor: Markus Schreck
 Kommunionspenderin: Annemarie Schreck
 Anna u. Karl Fäth, Franz Englert u. Marianne Bauer / Adelinde Schmitt, Helmut Kempf, Karl-Heinz Roth, Christel Schild von Spannenberg, Oswald Spatz, best. vom Jahrgang 1946 Hessenthal
- anschl. Stehempfang zum Kirchweihfest
- Heimbuchenthal** **10:00 St. Johannes, Messfeier**
 Maria Jörg u. Angeh. (Legat) / Alfons u. Maria Englert; Heinrich Englert; Fritz u. Anni Rüth; Karl, Emilie u. Teresia Beckhölter; Ernst u. Liesel Beckhölter und zur Danksagung

II. Hinweise der Pfarreiengemeinschaft

Eucharistiefeier für Trauernde am 28. Juni um 19.00 Uhr im Kiliansdom

Alle, die um einen geliebten Menschen trauern, lädt Bischof Dr. Franz Jung zu einer Feier der Eucharistie mit anschließender Möglichkeit zur Begegnung in den Kiliansdom in Würzburg ein. In diesem Jahr sollen besonders (junge) Erwachsene, die um ihre Eltern und Großeltern trauern, im Vordergrund stehen. Ihre Trauer und das Erinnern an die gemeinsame Zeit soll einen besonderen Raum bekommen. Aber auch alle anderen Trauernden sind herzlich willkommen: am Mittwoch, den 28. Juni 2023 um 19:00 Uhr im Kiliansdom in Würzburg.

Ihr Seelsorgeteam:

Pfarrer Tadeusz Krawczyk, Tel. 321
 Pfarrvikar Marian Bak, Tel. 277
 Ständiger Diakon Anton Hutka Tel. 5184

Öffnungszeiten der Pfarrbüros in der PG:

Wir sind zu den unten genannten Öffnungszeiten persönlich für Sie da. Selbstverständlich können Messbestellungen auch telefonisch oder per E-Mail beauftragt werden.

Heimbuchenthal: Montag u. Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr Das Pfarrbüro ist vom 30.05. - 09.06.2023 geschlossen.

Tel. Nr.: 06092 / 321, St. Johannes - Straße 8, 63872 Heimbuchenthal
 E-Mail: pfarrei.heimbuchenthal@bistum-wuerzburg.de

Dambach: Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Tel. Nr.: 06092 / 1504, Wintersbacher Straße 68a, 63874 Dambach
 E-Mail: pfarrei.wintersbach@bistum-wuerzburg.de

Mespelbrunn: Dienstag u. Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Tel. Nr.: 06092 / 277, Hauptstraße 44, 63875 Mespelbrunn
 E-Mail: pfarrei.hessenthal-mespelbrunn@bistum-wuerzburg.de

Telefonseelsorge

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.
 Tel. Nr. 0800 / 111 01 11 oder 0800 / 111 02 22. Ihr Anruf ist kostenfrei.

III. Hinweise der einzelnen Pfarreien:

DAMBACH

Fronleichnam am Donnerstag, den 11. Juni in St. Valentin Mit Christus unterwegs – Kommst du mit?

Fronleichnam ist ein zweiter Gründonnerstag: Wir feiern, dass Jesus uns beim letzten Abendmahl seine bleibende Gegenwart in Brot und Wein geschenkt hat. Da der Gründonnerstag in der Karwoche liegt und ein stiller Tag ist, wird an Fronleichnam dieses Geheimnis des Glaubens noch einmal richtig gefeiert, es ist das katholische Fest, an dem der Glaube auf die Straßen hinausgetragen wird. Und deshalb wollen auch wir Christus – das Brot des Lebens, das Licht der Welt – im Allerheiligsten Altarsakrament durch die Straßen unserer Pfarrei tragen, diesmal in Wintersbach. Wir wollen betend und singend unseren Glauben der Welt zeigen! Wir ziehen von der Kirche St. Valentin Richtung Friedhofstraße zum Sportplatz und wieder zur Kirche St. Valentin. Die Kommunikanten begleiten die Prozession in ihren festlichen Kleidern. Alle Kinder sind eingeladen, bei der Prozession Blumen zu streuen. Bitte schmücken Sie den Prozessionsweg.
 Die Fronleichnamsprozession ist für die gesamte Pfarrei in St. Valentin.

38. Fußwallfahrt am 24.06.2023 von Dambach nach Walldürn

Unsere diesjährige Fußwallfahrt nach Walldürn findet am Samstag, den 24. Juni 2023 mit dem Leitwort „Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben“ statt. Wir hoffen und freuen uns darauf, dass sich viele Pilger mit uns auf den Weg machen.

Den **Morgensegen** erhalten wir um **3:50 Uhr in der Kirche St. Wendelin**. Abmarsch ist pünktlich um 4:00 Uhr. Rast um ca. 9:00 Uhr an der Marienkapelle vor Neunkirchen, danach um ca. 11:45 Uhr ist Rast am Guggenberg. Unser **Gottesdienst in Walldürn ist für 14:45 Uhr** bestellt.

Für die Überfahrt mit der Fähre von Stadtprozelten nach Mondfeld bitten wir mindestens 0,70 € pro Person zu bezahlen. Der Fährmann fährt extra für unsere Wallfahrt am frühen Morgen.

Wer noch kein Wallfahrtsliederheft für Walldürn hat, kann dieses zum Preis von 2,- € morgens um 3:50 Uhr vor der Kirche oder an den Rastplätzen (Feuerwehrauto) erhalten.

Der Musikverein Dammbachklänge Wintersbach begleitet die Prozession ab Walldürn und während des Gottesdienstes in der Basilika. Wir bitten deshalb auch um eine Spende für den Musikverein, gesammelt wird hierfür bereits bei der Mittagsrast am Guggenberg.

Alle die 10, 20, 25, 30 oder 35-mal mit nach Walldürn gepilgert sind, können sich bei Christian Wirth (Tel. 82 15 29, ggf. auf Anrufbeantworter sprechen) **bis zum 11. Juni 2023 melden**. Die Ehrungen finden am Ende des Gottesdienstes in Walldürn statt, bitte deshalb alle – besonders die, welche geehrt werden – nach dem Gottesdienst noch in der Basilika bleiben!

Wenn in Walldürn ein Gottesdienst für Eure Angehörigen gehalten werden soll, bitte diesen rechtzeitig im Pfarrbüro bestellen (Tel. 1504).

Die Rückfahrt nach Dammbach erfolgt mit dem Bus der Firma Reffel am gewohnten Platz in Walldürn um 17:30 Uhr. Bitte nutzt diese Rückfahrgelegenheit, die Firma Reffel fährt extra nur für die Wallfahrer.

Zur Kirchenparade treffen wir uns alle am Hochspessart, mit Musik laufen wir in die Kirche St. Wendelin zum Abschlussgegen.

Das Wallfahrtsbuch liegt nach der Wallfahrt wieder für ca. vier Wochen in der Kirche St. Wendelin aus. Hier können sich alle Teilnehmer an der Wallfahrt mit Unterschrift und/oder kurzen Anmerkungen eintragen. Wir freuen uns sehr auf die Wallfahrt 2023 mit Euch zusammen – Lasst uns ziehen in Frieden.

Euer Wallfahrtsteam

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Samstag, 17.06.23	um 18:30 Uhr Vorabendmesse in St. Valentin
Samstag, 24.06.23	Walldürnwandfahrt
Sonntag, 02.07.23	um 08:30 Uhr Messfeier in St. Valentin
Samstag, 08.07.23	um 18:30 Uhr Vorabendmesse in St. Valentin
Sonntag, 16.07.23	um 10:00 Uhr Messfeier in St. Wendelin

Reguläre Öffnungszeiten der Bücherei:

1. Montag im Monat: 17:00 bis 18:30 Uhr

Immer donnerstags: 15:00 bis 17:00 Uhr

In den Ferien gesonderte Öffnungszeiten.

Weitere Informationen unter <https://de-de.facebook.com/koebdammbach>

HEIMBUCHENTHAL

Hochfest des Leibes und Blutes Christi – Fronleichnamfest – Danke

Wir bedanken uns bei allen, die zum Gelingen des Fronleichnamfestes beigetragen haben. Ein herzliches Vergelt's Gott für die Mitgestaltung des Gottesdienstes und der Prozession und den Vereinsmitgliedern vom Trachtenverein für das Tragen des Himmels – für die stilvoll geschmückten Altäre, für das Aufhängen der Fahnen, das Tragen des Lautsprechers, die Absicherung durch die Feuerwehr und die musikalische Begleitung von den Elsavataler Musikanten.

Infoabend zur Zukunft der Kirche St. Johannes mit Pfarrzentrum

Herzliche Einladung an alle Interessierte zu einem weiteren Infoabend mit aktuellen Informationen zur Kategorisierung der örtlichen kirchlichen Immobilien am **Dienstag, 13.06.2023 um 19:00 Uhr** im Pfarrheim Heimbuchenthal.

Katholisches Seniorenforum – Seniorenausflug am Donnerstag, 15.06.2023

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Auf Wunsch der Fa. Reffel starten wir unseren nächsten Ausflug am Donnerstag, den 15. Juni 2023 nach Karlstadt am Main. Karlstadt hat eine wunderschöne Altstadt und die sehenswerte St. Andreaskirche, in der uns Pfarrer Tadeusz Krawczyk auch eine Eucharistiefeier halten wird.

Vorher werden wir direkt am Marktplatz gemeinsam Kaffeetrinken und wer will, kann auch etwas bummeln gehen, bevor wir dann Gottesdienst feiern. Nach dem Gottesdienst fahren wir über die Fränkische Platte nach Kreuzwertheim zur abendlichen Einkehr.

Start: Donnerstag, 15.06.2023, ab allen Haltestellen beginnend am Alten Bahnhof um 13.00 Uhr.

Anmeldung: bei Anita Gießler, Tel. 822 68 05 ab sofort.

Wir freuen uns, dass unser Pfarrer uns zugesagt hat und die Halbtagesfahrt begleitet.

Euer Seniorenteam

Einladung zur Weinprobe für das Pfarrfest am 16. Juli 2023

Das Gemeindeteam Heimbuchenthal lädt alle Interessierten zur Weinprobe am Freitag, den 9. Juni ab 19.30 Uhr in den kleinen Saal unseres Pfarrzentrums St. Johannes ein.

Probiert und ausgewählt werden Weine des Winzers Moritz Braun „Weingut am Kreuzberg“ aus Nordheim. Wie in der Zeit vor der Pandemie bitten wir die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, kleine Speisen, Brot etc. mitzubringen, damit wir zu den einzelnen Weinen auch etwas zum Essen haben. Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.

Euer Gemeindeteam

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

So, 18.06.2023	10:00 Uhr	St. Johannes
So, 25.06.2023	09:30 Uhr	Musikpavillon, 100 Jahre Trachtenverein
Sa, 01.07.2023	18:30 Uhr	St. Johannes
So, 09.07.2023	10:00 Uhr	St. Johannes
So, 16.07.2023	08:30 Uhr	St. Johannes

Reinigung St. Johannes-Kirche

In der KW 26 (26.06. - 02.07.2023) reinigt die Gruppe von Rita Klameth unsere Kirche.

Bücherei Öffnungszeiten

Sonntag von 10:30 -12:00 Uhr und Mittwoch von 16:30 - 19:00 Uhr

Sie erreichen das Bücherei-Team telefonisch unter der Nummer 822 69 32 oder per E-Mail: koebheimbuchenthal@gmx.de.

MESPELBRUNN-HESENTHAL

Herzlichen Dank! – Bitttag – Pfingsten – Fronleichnam

Allen, die an den Feierlichkeiten teilgenommen haben und zur Gestaltung und zum Gelingen des Bitttages, unseres Pfingst-Wallfahrtstages, sowie des Fronleichnamfestes beigetragen haben, sagen wir auf diesem Wege ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Herzlichen Dank für das Vorbereiten und Schmücken der Fronleichnamsaltäre.

Insbesondere bedanken möchten wir uns bei den Hessenthaler und den Mespelbrunner Musikanten für die Mitgestaltung der Gottesdienste u. Prozessionen, dem Gesangverein „Cäcilia“, Laufach, sowie allen Organisten: Katrin Amrhein, Sybille Reuchlein und Niklas Steinzer für die feierliche musikalische Gestaltung.

Danke der Freiwilligen Feuerwehr aus Hessenthal und Mespelbrunn für die zuverlässige Absicherung und würdige Begleitung der Prozessionen, dem Malteser Hilfsdienst und für den Omnibus-Transfer.

Ein herzliches Danke unserem Koordinator Pfarrer Matthias Rettinger. Lieben Dank auch unseren Mesnern für deren unermüdlichen Einsatz, den Lektorinnen und Lektoren, den „Gnadenbild“- , Kerzen- und Fahnenträgern, sowie den Betreuern der Lautsprecheranlage.

Danke den Ministranten und Ministrantinnen, den Firmlingen und den Kommunionkindern.

Danke auch den Frauen für den wunderschönen Blumenschmuck und die Reinigung der Kirchen. Danke auch allen, die auf eine andere Weise mitgewirkt haben. Es waren wunderbare Feste.

Seniorenkreis

Am 14. Juni 2023 treffen sich die Seniorinnen u. Senioren im Pfarrheim zur Plauderrunde bei Kaffee und Kuchen. Vorher, um 14:00 Uhr, ist wie gewohnt Messfeier in der Maximilian-Kolbe-Kirche. Es ergeht herzliche Einladung!

Das Seniorenteam

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Sonntag, 18.06.23	10:00 Uhr	Messfeier zur Kirchweih in der Wallfahrtskirche
Samstag, 24.06.23	18:30 Uhr	Vorabendmesse in der Maximilian Kolbe-Kirche
Sonntag, 02.07.23	10:00 Uhr	Messfeier in der Wallfahrtskirche
Sonntag, 09.07.23	08:30 Uhr	Messfeier in der Maximilian Kolbe-Kirche
Samstag, 15.07.23	18:30 Uhr	Vorabendmesse in der Wallfahrtskirche

Voranzeige:

Herzliche Einladung zum Pfarrfest am 23. Juli 2023 im Pfarrheim in Mespelbrunn

Das Gemeindeteam und die Kirchenverwaltungen laden alle Pfarrgemeinde-Mitglieder aus der Pfarreiengemeinschaft herzlich zum Pfarrfest am Sonntag, den 23. Juli 2023 nach dem Gottesdienst um 10:00 Uhr in das Pfarrheim Mespelbrunn ein. Da ein Pfarrfest, vorwiegend im Freien, immer ein Risiko wegen schlechten Wetterverhältnissen birgt und wir leider auch wenig Personal im Gemeindeteam haben, haben wir uns dazu entschlossen, das Pfarrfest in den Räumlichkeiten des Pfarrheims zu feiern. Es wird in diesem Jahr etwas kleiner und im Ablauf auch anders ablaufen als in den Jahren vor Corona, aber bestimmt für gute Unterhaltung sorgen. Der Mespelbrunner Heimatklang wird zum Frühschoppen aufspielen, der Strickkreis wird dabei sein und die Musikschule Heimbuchenthal wird uns mit einem Ensemble unterhalten.

Wir freuen uns auf möglichst viele Gäste und eine unterhaltsame Zeit mit einander.

Kuchenspenden für das Pfarrfest am 23. Juli 2023 in Mespelbrunn

Liebe Frauen und auch Männer unserer Pfarrgemeinde, beim Pfarrfest am 23. Juli im Pfarrheim Mespelbrunn brauchen wir wieder viele Kuchen für die Cafeteria im Pfarrsaal. Dazu benötigen wir dringend Ihre Mithilfe. Wer kann einen Kuchen backen oder auch einen Dienst übernehmen?

Bitte im Pfarrbüro während der Öffnungszeiten Tel. 277 melden oder auch eine E-Mail schreiben. Die tollen Kuchenangebote unserer Mespelbrünner und Hessenthäler Kuchen- und Tortenbäckerinnen sind doch schon legendär! Schon im voraus ein herzliches Dankeschön!



EVANG. KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Eschau

Anschrift: Rathausstraße 17, 63863 Eschau
Telefon: 09374 / 1270, Fax: 09374 / 1202
E-Mail: pfarramt.eschau@elkb.de
Gemeinde-Assistentin: Britta Heider – 09374 / 1270
Bürostunden: Di, Mi 09.00 - 12.00 Uhr und Do 14.30 - 18.00 Uhr

HAUPTAMTLICHE:

PfarrerIn Romina Englert – 09374 / 97 07 40 oder 01520 / 447 76 37 / romina.englert@elkb.de

Gottesdienste:

Sonntag, 11.06.23

10:30 Uhr WORT-GOTTESDIENST, Pfr. Meyer, Epiphaniaskirche Eschau

Sonstige Termine:

Donnerstag, 15.06.23

14:00 Uhr Seniorenkreis „Spiele“, Am Mühlbach 1, Eschau, KONTAKT: Gemeindebüro

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen anlassbezogenen Segensfeiern begleiten wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro, schauen Sie auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“ oder scannen den QR-Code.



Folgende Tauftermine sind in den kommenden Wochen noch frei:

15.07. / 16.07. / 22.07. / 23.07. oder jederzeit nach Absprache im Gemeindegottesdienst.

Kirche für Groß und Klein am 25. Juni 2023 um 10.30 Uhr

„Auf die Taube fertig los!“ Bei unserem Familiengottesdienst im Grünen treffen wir Johannes, den Täufer. Er erzählt uns von einem ganz besonderen Erlebnis mit Gott. Was die Taube damit zu tun hat, fragt ihr euch? Dann kommt doch vorbei und findet es heraus! Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir zum gemeinsamen Picknicken ein. Bringt eure Picknicksachen mit und genießt noch ein wenig die Freizeitanlage bei hoffentlich bestem Wetter.

Kinderkirche in Aktion am 28. Juni 2023 um 16.30 Uhr

„Von wegen sturer Esel“ – Wir treffen uns im Kana-Haus und lernen einen ganz besonderen Esel kennen. Er wird uns von seiner geheimen Mission mit Gott erzählen. Dabei geht es ganz schön rund: Wir singen, beten, spielen, entdecken, forschen – bei gutem Wetter im Kirchengarten.

Halte dich fest an Gott.

Don Bosco

Evang. Pfarramt LAUFACH

Herzliche Einladung zum Gottesdienst

Sonntag, 11. Juni – 1. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr: Gottesdienst in der Petruskirche Laufach (Hüttengasse 25; Lektor Conze)

Sonntag, 18. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in der Johanneskirche Goldbach (Johannesplatz 7; Pfarrerin Lezuo)

18.00 Uhr: Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in der Petruskirche Laufach (Pfarrerin Lezuo)

Aktuelles aus Ihrer Kirchengemeinde

Achtsam für Gottes Stimme

Die einen predigen Gesundheit oder Erfolg, andere Reichtum oder Schönheit. Im Dschungel der fast unbegrenzten Sinnangebote kann man sich leicht verlaufen.

Welche Heilsversprechen führen in die Irre? Welche der mir angebotenen Wege führen wirklich zum Leben, sind von Gott? Der 1. Sonntag nach Trinitatis ermuntert dazu, achtsam zu bleiben für die Stimme Gottes zwischen den vielen Stimmen von uns. Dazu gibt es Hörhilfen: die Worte und Werke Jesu, das Zeugnis von Mose und den Propheten, ein Bekenntnis, das an Gott allein festhält und nach Gottes Willen fragt. Wer dem aufmerksam folgt – und vor Schwierigkeiten nicht flieht wie Jona –, der geht den Weg der Liebe, die sich furchtlos und freigiebig dem anderen zuwendet. Herzliche Einladung zum Gottesdienst am Sonntag um 9.30 Uhr in der Petruskirche in Laufach!

Helfende Hände gesucht fürs Gemeindefest

Am Sonntag, den 9. Juli möchten wir wieder das Sommerfest in Laufach mit Ihnen feiern. Damit das möglich wird, brauchen wir Helferinnen und Helfer bei Aufbau, Abbau, Ausschank, Bedienung, in der Küche, an der Kuchentheke. Die Zeiten sind: Aufbau Samstag, 8. Juli, 10 Uhr. Abbau: Sonntag, 9. Juli, 17 Uhr. Dienste am Sonntag: 11 - 13 Uhr, 13 - 15 Uhr, 15 - 17 Uhr. Bitte melden Sie sich dazu im Pfarrbüro: pfarramt.laufach@elkb.de. Tel. 06021 516 02. Vielen Dank!

Wöchentlicher Tanztreff „Tanz mit, bleib fit!“ – Treffen am Mittwoch, 14. Juni

Der ökumenische Tanztreff trifft sich am Mittwoch, den 14. Juni, von 9.30 bis 11.00 Uhr im katholischen Pfarrheim in Laufach.

Treffen des „Fröhlichen Kreises 60Plus“ am Dienstag, 20. Juni

Unser Seniorenkreis trifft sich am Dienstag, 20. Juni um 15 Uhr im Laufacher Gemeindehaus (Hüttengasse 19). Zu diesem Treffen schon jetzt herzliche Einladung!

Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich immer freitags zwischen 9.00 und 10.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in Laufach (Hüttengasse 19). Bei Interesse schaut gerne mal vorbei.

Kontakt

Pfarrbüro

Ev. Pfarramt

Johannesplatz 7, 63773 Goldbach

Tel. 06021 / 516 02, Fax: 06021 / 36 70 66

E-Mail: pfarramt.goldbach@elkb.de pfarramt.laufach@elkb.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15.30 - 17.30 Uhr

Frau Kühl erreichen Sie dienstags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr, zu den anderen Zeiten ist Frau Müller für Sie da.

Pfarrer: Ulrich Jasmer

Tel: 06093 - 584

E-Mail: ulrich.jasmer@elkb.de

Ansprechbar direkt „vor Ort“

Doris Wurst-Kurniawan – Julius Echter-Str. 6 – Tel. 06092 - 6381

Bankverbindung der Kirchengemeinde

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE60 7955 0000 0000 1511 26

Förderkreis „Gemeindearbeit“

Sparkasse Aschaffenburg, IBAN DE12 7955 0000 0008 3279 26

Weitere Informationen finden Sie unter www.petruskirche.de



Gemeinde Dammbach



AMTLICHER TEIL

Veranstaltungen Dammbach Juni 2023

- Sonntag, 18.06.23 Fischfest
SpVgg Wintersbach
Samstag, 24.06.23 Wallfahrt nach Walldürn
Pfarreiteam PGR
Samstag, 24.06.23 Schulfest, Elternbeirat
Sonntag, 25.06.23 Hoffest (Gasthaus Rose)
MV Dammbachklänge

Vollsperrung Teilstück Hegmannshohle 05.06.2023 bis 16.06.2023

Die Hegmannshohle ist ab dem Anwesen Kurmainzer Str. 23 bis Ende Anwesen Kurmainzer Str. 30 aufgrund von Bauarbeiten voll gesperrt. Die Kurmainzer Straße kann von der Hegmannshohle nicht mehr angefahren werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Ihre Gemeindeverwaltung

Tag der „Offenen Gartentür“ 2023

Am Sonntag, den 11.05.2023, findet wieder der traditionelle „Tag der offenen Gartentür“ statt. In Dammbach beteiligen sich zwei Aussteller:
Kräuter- und Blumenparadies –
Brigitte Bauer, Wintersbacher Straße 139, 63874 Dammbach
Vielfältiger Wohn- und Nutzgarten –
Eveline Spielmann, Krausenbacher Straße, 63874 Dammbach

Mitarbeit bei der Jugendarbeit

Liebe Mitbürger,
im Georg-Keimel-Haus wird im September ein Jugendtreff eröffnet, der über das Regionalbudget der Spessartkraft gefördert wird. Der Raum soll den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden.
Wir suchen interessierte Bürger ab 18 Jahre, die sich an der Jugendarbeit aktiv beteiligen wollen.
Melden Sie sich gerne unter 06092 942 - 130.

Einladung zum Fachvortrag „Kommunale Energieentwicklung“

Am 14.06.2023 findet um 19 Uhr im Rathaus in der Wintersbacherstr. 141 ein Vortrag zu diesem Thema von Herrn Andreas Hoos, Klimamanagement Landratsamt Aschaffenburg, statt. Hierzu möchte ich Sie herzlich einladen.
Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Aufforderung an Hundebesitzer!

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die „Hinterlassenschaften“ Ihres Hundes nicht auf den Gehsteigen oder in den Vorgärten von Mitbewohnern liegen lassen.
Es gibt bereits mehrere Beschwerden in diese Richtung.

Aufforderung an Spielplatzbenutzer!

Bitte achten Sie darauf, dass keine großen Steine auf die Rasenflächen geworfen werden, beziehungsweise räumen Sie diese nach der Nutzung des Spielplatzes wieder weg, da dies die Mäharbeiten sehr erschwert.
Ihre Gemeindeverwaltung

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Dammbach am Donnerstag, den 15.06.2023

Zur öffentlichen und anschl. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Dammbach am
Donnerstag, den 15.06.2023 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Wintersbacher Str. 141, Dammbach werden Sie hiermit herzlich eingeladen.
Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung an:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Protokollanerkennung (Niederschriften vom 20.04.2023 und 25.05.2023)
2. Gemeinderat: Nachrücken eines Listennachfolgers
- 2.1. Entscheidung über das Nachrücken von Martin Schmitt –
Beratung und Beschlussfassung

- 2.2. Vereidigung von Martin Schmitt als neues Gemeinderatsmitglied
3. Rücktritt des Gemeinderates Christian Lattus, CSU/Freie Wählergemeinschaft ab sofort
- 3.1. Annahme des Rücktritts. Beratung und Beschlussfassung
- 3.2. Entscheidung des Gemeinderates über das Nachrücken der Listennachfolgerin / des Listennachfolgers. Beratung und Beschlussfassung
4. Ortsübliche Vorbehandlung von Baugesuchen
- 4.1. Dachgeschossausbau, Gerlachstraße 13 – Vorlage im Genehmigungsstellungsverfahren
- 4.2. Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle – Außenbereich, Flurnummer 2285
- 4.3. Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle – Außenbereich, Flurnummer 2286
5. Versicherungsschutz für Wahlhelfer – Beratung und Beschlussfassung
6. Sachstand Kindergarten
7. Sachstand Wasserversorgung
8. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz SpessartKraft
9. Informationen der 1. Bürgermeisterin
- 9.1. Anfragen des Gemeinderats (§ 30 der Geschäftsordnung)
- 9.2. Anfragen der Bürger an den Gemeinderat

Mit freundlichen Grüßen
Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Aktion Jakobskreuzkraut

Das giftige Jakobskreuzkraut breitet sich zunehmend in Mitteleuropa aus, da die Pflanze **keine Ansprüche an den Boden stellt** und auch bei längerer Trockenheit gedeiht. Wegen seiner toxischen Wirkung ist es vor allem für Rinder und Pferde gefährlich.

Warum sich das Jakobskreuzkraut in den vergangenen Jahren so stark ausgebreitet hat, ist noch nicht völlig geklärt. Einige Experten sehen **Straßenböschungen**, die immer seltener gemäht werden, als Ursache. Dort wächst die Pflanze häufig, da ihre Samen in der Vergangenheit in Saatgutmischungen für das Straßenbegleitgrün enthalten waren.

Dammbach möchte sich in diesem Jahr auch an der Aktion zur Bekämpfung des Jakob-Kreuzkrautes beteiligen. Diese wird vom Landratsamt unterstützt. Da der optimale Zeitpunkt nicht in allen Gemeinden gleich ist, gibt es in diesem Jahr einen Aktions-Zeitraum vom 17.06. bis 29.07.2023. Der sogenannte Jakobs-Kreuzkraut „Monat“.

Damit der Tag ein Erfolg wird, brauchen wir ein Team von „Kümmerern“, die sich beteiligen wollen.

Wenn die Sammlung abgeschlossen ist werden die Säcke kostenlos vom Kreis Bauhof abgeholt und entsorgt.

Personen die unterstützen wollen im Kampf gegen das Jakobs-Kreuzkraut, melden sich bitte unter 06092 942 - 130.

Ein genauer Termin wird noch festgelegt.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS) vom 01.06.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Dammbach folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Wintersbach
- b) das Leichenhaus bestehend aus Aufbewahrungsraum und Aussegnungshalle auf dem Friedhof Wintersbach
- c) den Friedhof Krausenbach
- d) das Leichenhaus bestehend aus Aufbewahrungsraum und Aussegnungshalle auf dem Friedhof Krausenbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Von Abs. 1 sind religiöse Anlässe ausgenommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Gemeindepersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel

- zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verbotsen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden,

wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnengrabkammer in der Urnenstele
 - f) Urnenrasengrabstätte
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach den Belegungsplänen. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten mit einem Einfachgrab und Kindergrabstätten kann ein Verstorbener, in Einzelgrabstätten mit einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden bzw. sich überschneidenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In Familiengrabstätten können bis zu vier Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden bzw. sich überschneidenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabkammern in einer Urnenstele und in Urnenrasengrabstätten beigesetzt werden. Zusätzlich zu den Erdbestattungen können in Einzelgrabstätten bis zu zwei Urnen und in Familiengrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen. In einer Einzelgrabstätte können jedoch maximal drei Verstorbene beigesetzt werden (zwei Särge und eine Urne oder ein Sarg und zwei Urnen).
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material (biologisch abbaubare Urnen) bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Ggf. sind Überurnen zu verwenden.
- (4) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. In einer Urnenkammer in der Urnenstelen dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. In Urnenrasengrabstätten dürfen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Die Kammern der Urnenstelen sowie die Urnenrasengrabstätten sind mit einer von der Gemeinde gestellten Grabplatte verschlossen, auf welcher der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der Verstorbenen auf eigene Kosten eingraviert werden können. Sonstige Gestaltungen der Grabplatte sind nicht gestattet, mit Ausnahme von Gravuren. Es wird empfohlen, bei der erstmaligen Gravur ggf. weitere Gravuren zu berücksichtigen. Pflanzungen, Blumenschmuck, Kerzen o. ä. sind dauerhaft nicht möglich. Innerhalb von 28 Tagen nach einer Beerdigung sind sämtliche Kränze, Gestecke etc. abzuräumen.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art sowie evtl. vorhandene Grabplatten zu entsorgen. Die von der Gemeinde gestellte Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Kindergrabstätten ca. 1,20 m x 0,80 m
 2. Einzelgrabstätten ca. 2,00 m x 0,90 m
 3. Familiengrabstätten ca. 2,00 m x 1,60 m
 4. Urnenerdgrabstätten ca. 1,10 m x 0,80 m
 5. Urnenrasengrab ca. 0,40 m x 0,40 m
- Abweichungen können im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Die Vergabe neuer Grabstätten erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um zumindest fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der zu bestattenden Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beansprucht werden, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten einer weiteren Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder des Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erben bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte, außer Urnenkammern und Urnenrasengrabstätten, ist spätestens ein Jahr nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsrechtberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeindeverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume – max. 1 Meter) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole sind maßstabsgerecht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder

deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 19 a Herstellung der Gräber

- (1) Nach dem Einfüllen und der Herrichtung des Grabes darf die eingefüllte Erde nicht mehr als 0,10 Meter über die Oberfläche hinausragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter. Bei Familiengrabstätten mit einem Tiefgrab und Einzelgrabstätten mit einem Tiefgrab beträgt die Mindestaushubtiefe bei Erstbelegung 2,40 Meter.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass die erste Bestattung in einer Tiefe von 2,40 Meter erfolgte, dürfen während der Ruhefrist max. zwei Särge übereinander gestellt werden.
- (4) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabschmuck oder Teile hiervon abzuheben sind, hat dies der Verfügungsberechtigte der Grabstätte auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die Zwischenlagerung kann auf eigenes Risiko auf dem Friedhof erfolgen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen oder Personen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der

jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzuliegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten einschließlich der Einfassungen und der Fundamente zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öf-

fentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der Vollzug der Grabauflösung ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, welche eine Überprüfung vornimmt.

- (6) Künstlich oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Durchführung der Trauerfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter oder geeignete Personen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden durch die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitute ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- (2) Auf die Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und die Ausschmückung nach Abs. 1f) kann verzichtet werden, wenn sonstige geeignete Personen zur Verfügung stehen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabkammern in einer Stele und Urnenrasengrabs. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnengrabkammer oder das Urnenrasengrab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 20 Jahre, für alle anderen Gräber auf 30 Jahre festgesetzt.

Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnengrabkammern und Urnenrasengrabstätten beträgt 20 Jahre.

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung infolge leichter Fahrlässigkeit entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gemeinde Dammbach, den 01.06.2023

gez.

Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Dammbach vom 01.06.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Dammbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührenordnung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Grabnutzungsdauer
- einer Einzelgrabstätte 1.160,00 €
 - einer Familiengrabstätte 2.190,00 €
 - einer Kindergrabstätte 310,00 €
 - einer Urnenerdgrabstätte 560,00 €
 - einer Urnengrabkammer in einer Urnenstele 1.120,00 €
 - einer Urnenrasengrabstätte 1.700,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um zumindest 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 b).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pauschal 200,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbewahrungsraums beträgt pro angefangenen Benutzungstag 10 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 25,00 €
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung kann eine Gebühr von 10,00 € erhoben werden.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

- (4) Für eine Grabplatzbescheinigung werden 10,00 € erhoben.
- (5) Für die Umbettung wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- (6) Für die Genehmigung einer Beerdigung von Personen die nicht zum Personenkreis § 3 der Friedhofssatzung gehören beträgt die Gebühr 65 €.
- (7) Für die Umwandlung einer Grabart wird eine Gebühr von 35 € erhoben.
- (8) Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, die keine Gebühr in dieser Gebührenordnung auführt, so kann die Gemeinde unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeit- und Materialaufwands die entsprechende Gebühr erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gemeinde Dammbach, den 01.06.2023

gez.

Waltraud Amrhein

1. Bürgermeisterin

Protokollauszüge

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Dammbach vom Donnerstag, 25.05.2023 um 19:00 Uhr im Rathaus, Wintersbacher Str. 141, Dammbach

1. Begrüßung und Protokollanerkennung

2. Ortsübliche Behandlung von Baugesuchen

2.1. Dacherneuerung und Anbau eines behindertengerechten Aufzugs – Kurmainzer Straße 30. Beratung und Beschlussfassung (Anlage)

Das Bauvorhaben wurde in gleicher Form bereits in der Dezembersitzung 2022 des Gemeinderats behandelt. Damals lag eine Bauvoranfrage vor, da einige Befreiungen nötig waren.

Nun liegt der entsprechende Bauantrag vor.

Für das Bauvorhaben werden einige Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Fuhr“ benötigt. Diese waren allesamt bereits in der Bauvoranfrage enthalten.

Der Vorbescheid für die Bauvoranfrage wurde erteilt.

Dem Bauvorhaben wird einstimmig (8:0 Stimmen) zugestimmt.

Die beantragten Befreiungen werden in vollem Umfang erteilt.

3. Rücktritt der Gemeinderätin Petra Kunkel, CSU/Freie Wählergemeinschaft zum 15.05.2023 (Anlage)

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass Petra Kunkel aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt als Gemeinderätin niederlegen möchte.

3.1. Annahme des Rücktritts. Beratung und Beschlussfassung

Einstimmiger Beschluss (8 : 0 Stimmen) des Gemeinderates, das Rücktrittsgesuch von Petra Kunkel anzunehmen.

3.2. Entscheidung des Gemeinderates über das Nachrücken der Listennachfolgerin / des Listennachfolgers. Beratung und Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin informiert, dass die erste Listennachfolgerin für Petra Kunkel angeschrieben wurde, ob sie das Amt annimmt. Eine Antwort steht noch aus.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

4. Bekanntgabe Haushaltsentwurf 2023 der VG Mespelbrunn

Das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn steigt gegenüber dem Vorjahr von 1.764.884 € auf 2.094.530 €. Der Vermögenshaushalt ist mit 624.000 € (110.000 € mehr als im Vorjahr) veranschlagt.

Für den Neubau des VG-Gebäudes sind in 2023 lediglich noch weitere Planungskosten eingestellt. Der Bau des Gebäudes kann aufgrund der negativen Entwicklung der Verwaltungshaushalte der Mitgliedsgemeinden in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 aktuell nicht mehr dargestellt werden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem beiliegenden ausführlichen Vorbericht, der den Räten vorliegt.

Von Seiten des Gemeinderates wurde nachgefragt, ob weitere Kosten für den geplanten Neubau des VG-Gebäudes eingestellt seien.

Der Kämmerer verneint dies. Lediglich für die Leistungsphase 4 sind Gelder eingestellt, da hier Schlussrechnungen zu zahlen sind.

Für Leistungsphase 5 sind die Kosten nur im Ansatz als planerische Kosten eingestellt. Es sind keine Leistungen beauftragt, somit fallen keine Kosten an.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

5. Haushaltsentwurf 2023 der Gemeinde Dammbach – ggf. Beratung und Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Gespräch im Landratsamt Aschaffenburg, zusammen mit Kämmerer Alexander Mayer bezüglich der Genehmigung des Haushaltes Dammbach und übergibt ihm das Wort.

Der Kämmerer berichtet, dass das Landratsamt Aschaffenburg den vorliegende Haushaltsentwurf 2023 der Gemeinde Dammbach nicht genehmigen wird.

Sollte der Haushalt heute beschlossen werden, muss er ihm dem Landratsamt zur Genehmigung einreichen. Besser wäre es, den Haushalt nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die beiden Projekte Kindergarten und Wasserversorgung müssen über Kredite finanziert werden. Damit wird der Haushalt automatisch genehmigungspflichtig. Gemäß der aktuellen Planung ist weder im Haushaltsjahr 2023, noch in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026, eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt möglich.

Es besteht die Möglichkeit die Einnahmesituation zu verbessern, in dem die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer erhöht werden. Auch sollen die Liegenschaften der Gemeinde auf den Prüfstand gestellt werden, auch ein Verkauf sollte nicht ausgeschlossen werden.

Der Kämmerer betont nochmals, dass eine Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt gewährleistet sein muss, sonst genehmigt das Landratsamt keine Kreditaufnahme.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass sie bei der Regierung von Unterfranken nach der möglichen Förderhöhe für den Kindergarten nachgefragt habe. Die Sachbearbeiterin konnte keine Zahlen nennen. Die Aussage über die mögliche Förderhöhe steht noch aus. Diese wird zeitnah von der Regierung von Unterfranken übermittelt.

Die verschiedenen Möglichkeiten wurden angesprochen und diskutiert. Der Kämmerer sichert zu, den Haushalt nochmals auf Kosteneinsparungen durchzusehen.

Weiter wurde vereinbart, eine Sondersitzung des Gemeinderates bezüglich des Haushaltes abzuhalten. Diese soll nach der turnusmäßigen Gemeinderatssitzung im Juni am 26.06.2023 im Rathaus stattfinden.

In der Sitzung des Gemeinderates im Juli könnte der Haushalt dann beschlossen werden.

Einstimmiger Beschluss (8 : 0 Stimmen), eine Sondersitzung bezüglich des Haushaltes 2023 der Gemeinde Dammbach am 26.06.2023, 19:00 Uhr im Rathaus Dammbach abzuhalten.

6. Sachstand Kindergarten

Dieser Punkt war bei TOP 5 – Haushaltsentwurf bereits angesprochen worden.

Pläne und weitere Unterlagen sind bei der Regierung von Unterfranken zur Prüfung wegen der möglichen Höhe der Förderung.

Martin Anderl: anwesend ab 19:34 Uhr

Mit Frau Perner, Landratsamt Aschaffenburg – Jugendamt, wurde wegen einer möglichen Auslagerung der Kindergartengruppen gesprochen. Angedacht ist, den Kindergarten mit vier Gruppen zu planen. Evtl. sollte auf drei Gruppen reduziert werden.

Von Seiten des Gemeinderates wurde nach dem genauen Sachstand gefragt. Es wurde darum gebeten, zukünftig bei laufenden Projekten in Dammbach einen Vertreter in den Gemeinderat zu senden, wenn die Geschäftsleiterin verhindert ist.

Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

7. Sachstand Sanierung Wasserversorgung

Die Bürgermeisterin informiert über den Sachstand Wasserversorgung und in diesem Zuge auch über den Sachstand Straßenausbau Neuhammer.

Da sich keine Lösung wegen des ausstehenden Grunderwerbs im Neuhammer gefunden hat, wird das Straßenbauamt den Ausbau im Neuhammer nicht durchführen. Das Projekt wird so lange ruhen, bis der Grunderwerb getätigt ist. Wie lange dies dauert, ist nicht abzusehen.

Der Gemeinde steht es frei, die Wasser- und Kanalleitungen in diesem Bereich zu erneuern. Allerdings muss die Gemeinde dann die Straßen auf eigene Kosten wieder herstellen.

Weiter berichtet die Bürgermeisterin, dass zwischen Ortsende Krausenbach und Rohrbrunn die Straße von Mitte September bis Mitte/Ende November 2023 gesperrt werden soll.

Das Staatliche Bauamt plant außerdem innerorts (Wintersbacher Straße- Bereich Hofgasse) 200 Meter Straße zu sanieren.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, auch dort die Wasserleitung zu sanieren.

Der Gemeinderat schlägt vor, mit dem Straßenbauamt einen Termin zu vereinbaren. Es soll besprochen werden, ob und wie der Straßenausbau im Neuhammer trotz fehlendem Grunderwerb erfolgen kann und ggf. Alternativen aufzeigen.

Auch wurde nachgefragt, ob ein Mediator eingeschaltet werden könnte, um die Situation mit dem Grundstückseigentümer / Straßenbauamt / Gemeinde zu klären.

Nachgefragt wurde auch die Möglichkeit der Enteignung.

Einhellig steht der Gemeinderat auf dem Standpunkt, dass die Planungen zur Erneuerung der Wasserleitungen bis zur Planungsreife abgeschlossen werden sollen. Die Bürgermeisterin betont, dass ein entsprechender Beschluss bereits gefasst wurde.

Vereinbart wurde, das Straßenbauamt in die nächste Gemeinderatssitzung einzuladen.

Einstimmiger Beschluss (9 : 0 Stimmen), das Straßenbauamt Aschaffenburg in die nächste Gemeinderatssitzung einzuladen, um den jetzigen Ausbaustand – mit Einschränkungen – zu präsentieren und ggf. auch Alternativen aufzuzeigen.

8. Gründung einer interkommunalen Gesellschaft („Regionalwerk“) zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung. Beratung und Beschlussfassung

Um die Energiewende voranzubringen und den Herausforderungen gerecht zu werden, bietet es sich an, mit Hilfe einer gemeinsamen, rein kommunalen Gesellschaft der Gemeinden und des Landkreises die Energieversorgung vor Ort selbst in die Hand zu nehmen.

So geht es z.B. um die Umsetzung von Windenergie, PV-Anlagen u.a.

Um diese Forderungen umzusetzen soll ein Regionalwerk gegründet werden. Das Regionalwerk, in dem die Gemeinden des Landkreises und der Landkreis Mitglieder sein sollen, planen zunächst nur einzelne Projekte und deren Umsetzung z.B. in Zusammenarbeit mit Bürgergenossenschaften, Stadtwerken, Industrie, Landwirten, Investoren und kümmert sich z.B. um die Flächensicherung.

A. Sachverhalt

I. Hintergrund

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Insbesondere in Bayern hat das Thema in den letzten Monaten deutlich an Fahrt aufgenommen:

- Durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ müssen die Planungsverbände bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen, um eine Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden. PV-Freiflächenanlagen sind bereits an Autobahnen und Schienenstrecken privilegiert. In vielen Gemeinden sind schon Projektentwickler und Unternehmen aktiv, sprechen Landwirte und Grundstückseigentümer an und sichern sich potentiell geeignete Flächen, um EE-Projekte zu realisieren und Gewinne aus der Stromerzeugung zu realisieren oder sich selbst mit günstigem Strom zu versorgen. Die Gemeinden sind mit einer wachsenden Zahl an entsprechenden Bauanträgen oder Anträgen für vorhabenbezogene Bebauungspläne konfrontiert.
- Von den Gemeinden wird gefordert, die Energiewende vor Ort zu koordinieren und zu moderieren. Sie sollen Kriterien und Konzepte entwickeln, wo und welche EE-Anlagen im Gemeindegebiet errichtet werden dürfen. Dabei sollen sie auch die Akzeptanz der Bürger berücksichtigen.
- Industrieunternehmen fordern mittlerweile aktiv den Bezug von regional erzeugter erneuerbarer Energie. Die Verfügbarkeit von regional erzeugtem Strom wird dabei in doppelter Hinsicht zum Standortfaktor. Zum einen sind insbesondere durch den Ukraine-Krieg die Strompreise massiv gestiegen. Dies hat den vergleichsweise günstigen Direktbezug von Strom aus EE-Anlagen für Unternehmen attraktiv gemacht. Zudem müssen sich auch Unternehmen nachhaltig aufstellen und ihre Treibhausgasbilanz verbessern. Ein entscheidender Faktor dabei ist der Bezug von erneuerbaren Energien.

- Auch für viele Gemeinden ist das Thema günstige Energie im letzten Jahr in den Fokus gerückt. Bei den Ausschreibungen zur Strombeschaffung haben sich die Marktturbulenzen unmittelbar auf den kommunalen Haushalt ausgewirkt. Viele Kommunen mussten im letzten Jahr für das Lieferjahr 2023 den Zuschlag auf einen Strompreis von 40 ct/kWh bis zu 105 ct/kWh erteilen. Für die Versorgung der eigenen kommunalen Liegenschaften ist daher die Beschaffung von regional erzeugtem Strom über Direktlieferverträge (PPAs) eine Alternative zur reinen Beschaffung über Vollversorungsverträge mit Abhängigkeit vom Börsenpreis. Die Einspeisevergütung nach dem EEG beträgt derzeit 7,1 Cent pro kWh. Zu diesem Preis können entsprechende Windkraft- oder PV-Freiflächenanlagen Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und wirtschaftlich betrieben werden. Alternativ kann ein entsprechend günstiger Preis über Direktlieferverträge an Letztverbraucher z.B. die Kommunen weitergegeben werden. Durch den Ausbau eigener erneuerbarer Energien Anlagen können daher langfristig die Belastungen für die kommunalen Haushalte verringert und gleichzeitig die eigenen Treibhausgasbilanz der Kommunen verbessert werden.
- Der Netzausbau ist in den letzten Jahren nicht ausreichend vorangekommen, um die benötigte Anzahl an PV-Anlagen oder Windkraftanlagen an das Netz anzuschließen und die erzeugte Energie abzunehmen. Die Netzbetreiber sind hier auch auf die Kommunen angewiesen, die durch ihre Konzepte, Kriterien und das Baurecht festlegen, wo EE-Anlagen errichtet werden dürfen. Die Netzbetreiber können den Netzausbau dann nach diesen Kriterien ausrichten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Wertschöpfung in den Kommunen zu halten, bietet es sich an, mit Hilfe einer gemeinsamen, rein kommunalen Gesellschaft der Gemeinden und des Landkreises die Energieerzeugung vor Ort selbst in die Hand zu nehmen. Dies wird beispielsweise im benachbarten Landkreis Haßberge bereits durch eine kommunale Gesellschaft umgesetzt.

Am 31.03.2023 haben sich die Bürgermeister und der Landkreisgemeinden und der Landkreis Aschaffenburg daher von der Kanzlei Becker Büttner Held über die grundsätzliche Möglichkeit und rechtliche Umsetzungsmodelle zum eigenen wirtschaftlichen Engagement im Bereich der Erneuerbaren-Energien informieren lassen.

Die auf Energierecht und die Beratung von Stadtwerken und Kommunen spezialisierte Kanzlei berät derzeit in Bayern mehr als 30 Landkreise bei der Gründung gemeinsamer Gesellschaften oder bei der Erarbeitung eines Konzepts für die Gründung solcher Regionalwerke / Kreisenergiegesellschaften.

II. Konzept Regionalwerk

Beim Aufbau eines gemeinsamen Regionalwerks schließen sich die beteiligten Gemeinden und der Landkreis zu einer gemeinsamen Gesellschaft zusammen. Durch die gemeinsame Umsetzung erneuerbarer Energien Projekte im Landkreis können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen werden, die Wertschöpfung bleibt in den Kommunen, wodurch auch die Akzeptanz vor Ort erhöht wird, die Gemeinden können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit dem Netzbetreiber abstimmen und langfristig können die Kommunen und ihre Bürger mit günstigem erneuerbarem Strom versorgt werden. In einem Regionalwerk können außerdem weitere (je nach Rechtsform auch hoheitliche) Tätigkeiten gebündelt werden.

III. Tätigkeit und möglicher Aufbau des Regionalwerks

Das gemeinsame Regionalwerk hätte zunächst die Aufgabe, mögliche Projekte in den beteiligten Gemeinden zu finden und zu entwickeln. Dazu gehört unter anderem die Ermittlung geeigneter Flächen, die Flächensicherung durch Pachtverträge mit den Eigentümern, die Einholung der nötigen Genehmigungen (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung, BImSchG Genehmigung bei Windkraft) und sonstiger Gutachten. Die Finanzierung und die Errichtung der Anlagen eines Projekts erfolgt dann aus Gründen der Haftungsbegrenzung und der besseren Finanzierbarkeit (Bankendarlehen) in separaten (Tochter-)Gesellschaften (Projektgesellschaften). Nach der Entwicklung eines Projekts im Regionalwerk, werden die Projektrechte an die Projektgesellschaft verkauft, wodurch im Regionalwerk ein Gewinn entstehen kann, der allen beteiligten Kommunen zugute kommt. An diesen Projektgesellschaften können sich die einzelnen Kommunen direkt oder indirekt beteiligen und entscheiden ob sie das jeweilige Projekt (Errichtung und Betrieb der Anlage) weiter finanzieren wollen. Die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Projektgesellschaften kann je nach gewünschtem Modell rechtlich unterschiedlich ausgestaltet werden. An den Projektgesellschaften können auch Dritte, wie Stadtwerke, Bürgerenergiegenossenschaften oder Industrieunternehmen beteiligt werden. Auch weitere Formen der Bürgerbeteiligung sind auf Ebene der Projektgesellschaften möglich.

Das Regionalwerk kann dann als großer (oder sogar größter) Projektentwickler im Landkreis den Netzausbau gebündelt mit dem Netzbetreiber abstimmen. Auch mit weiteren für die Energiewende zentralen Akteuren wie dem Bauernverband kann das Regionalwerk zusammenarbeiten, die Landwirte an der Wertschöpfung beteiligen und z.B. Pachtverträge landkreisweit abstimmen. Auch insofern hat das Regionalwerk über die Bündelung der Inte-

ressen vieler Kommunen eine gewisse Schlagkraft und Bedeutung v.a. gegenüber Netzbetreibern. Zudem kann eine gebündelte Anfrage bei den Netzbetreibern zeitliche Vorteile bringen, da sich der Netzbetreiber nicht laufend mit einzelnen Anfragen befassen muss.

Je nach Rechtsform und gewünschtem Modell ist es möglich, langfristig auch hoheitliche Aufgaben, wie z.B. die Straßenbeleuchtung oder die Klärschlammverwertung auf das Regionalwerk zu übertragen. Denkbar ist auch die Zentralisierung von Aufgaben wie IT-Leistungen für Schulen.

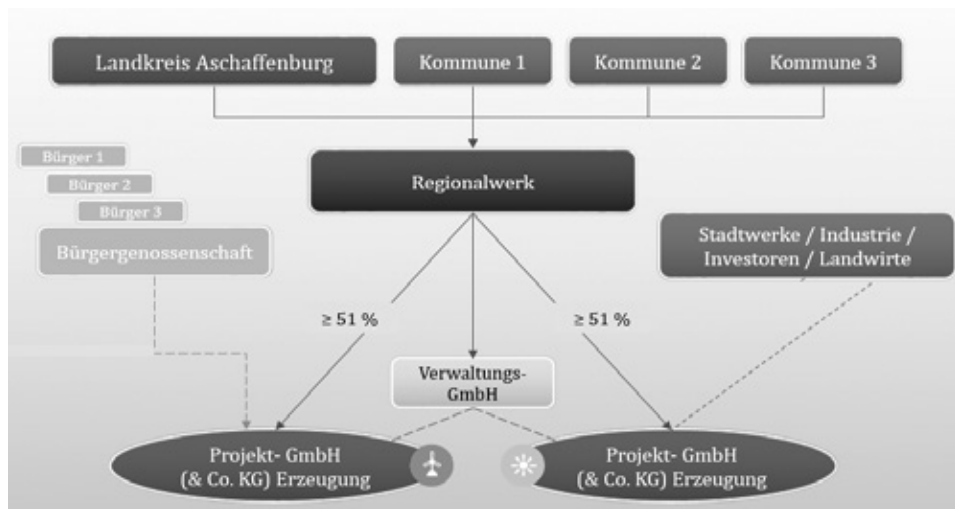
IV. Rechtsformen

Eine gemeinsame Gesellschaft kann sowohl in privatrechtlicher Rechtsform (z.B. GmbH), als auch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z.B. Kommunalunternehmen) gegründet werden

(Art. 86 GO). Das Kommunalunternehmen als besondere Form der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet sich an, da hier keine private Beteiligung möglich ist, die Gesellschaft also immer 100 % kommunal bleibt und hoheitliche Aufgaben übertragen werden können. Das Kommunalunternehmen ist dabei durch den starken Vorstand und die Vertretung der Kommunen im Verwaltungsrat flexibel genug, um Projekte effizient voranzubringen.

Die Projektgesellschaften sind üblicherweise GmbH & Co. KGs (v.a. vereinfachte Aufnahme von Gesellschaftern). An diesen Gesellschaften können sich Dritte, auch Bürger über Bürgerenergiegenossenschaften (BEG) unproblematisch beteiligen und die Finanzierung der Projekte unterstützen.

Beispielstruktur:



V. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV originäre Aufgabe der Gemeinden (kommunale Daseinsvorsorge) und daher von einem öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gedeckt. Die Energieversorgung umfasst dabei auch die Betätigung im Bereich der Energieerzeugung. Durch den neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayKlimaG sind die Gemeinden und insbesondere auch die Landkreise in Bayern bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht (mehr) an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Gemeinden wie Landkreise dürfen sich daher im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit in der Energieerzeugung wirtschaftlich betätigen und sich an Gesellschaften beteiligen.

B. Umsetzung

I. Weiteres Vorgehen / Beauftragung der Gremienvertreter

Drei Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister werden gemeinsam mit dem Landkreis und die zu beauftragende Kanzlei Becker Büttner Held ein passendes Umsetzungskonzept und Vertragswerk erarbeiten.

Über die Beteiligung an der Gesellschaft und die Unterzeichnung der erarbeiteten Verträge wird in gesonderter Sitzung Beschluss gefasst.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (9:0 Stimmen) grundsätzlich die gemeinsame Betätigung der Landkreisgemeinden und des Landkreises im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung und die hierfür erforderliche Gründung einer Gesellschaft in einer Organisationsform.

9. Friedhofswesen: Friedhöfe in Wintersbach und Krausenbach

Bedingt durch neue Grabformen im Friedhof Wintersbach muss die Satzung angepasst werden.

9.1. Friedhofssatzung.

Beratung und Beschlussfassung

Im Friedhof Wintersbach wurden neue Urnenrasengräber angelegt.

Diese neue Bestattungsart muss in die gemeindliche Friedhofssatzung aufgenommen werden.

Im Zuge dessen, wurden einige Textstellen nach der Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages angepasst oder ausgetauscht. Die bemängelten Formulierungen von der überörtlichen Prüfung wurden auch geändert.

Der Gemeinderat möchte die Änderungen der Satzung gekennzeichnet haben. Die Satzung soll per Mail mit Rückantwort bis zum 31.05.2023, 18:00 Uhr per Mail übersandt werden.

Wenn keine Rückmeldungen seitens des Gemeinderates kommen, gilt die Satzung als angenommen:

Der Gemeinderat Dammbach beschließt, die Friedhofs- und Bestattungssatzung neu zu erlassen.

9.2. Friedhofsgebührensatzung – Beratung und Beschlussfassung

Im Friedhof Wintersbach wurden neue Urnenrasengräber angelegt. Diese neue Bestattungsart muss in die gemeindliche Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden.

Die Kosten für die Urnenrasengräber müssen ermittelt und kalkuliert werden.

Im Zuge dessen, wurden alle Kosten neu kalkuliert und angepasst. Die bemängelten Formulierungen und Kalkulierungen von der überörtlichen Prüfung wurden auch angepasst.

Der Kämmerer erläutert die Kalkulation für die Friedhofssatzung.

Festgestellt wurde, dass bei § 4, (2) ein Schreibfehler vorliegt. Dieser wird vor Veröffentlichung ausgebessert.

Der Gemeinderat möchte die Änderungen der Satzung gekennzeichnet haben. Die Satzung soll per Mail mit Rückantwort bis zum 31.05.2023, 18:00 Uhr per Mail übersandt werden.

Wenn keine Rückmeldungen seitens des Gemeinderates kommen, gilt die Satzung als angenommen:

Der Gemeinderat Dammbach beschließt, die Friedhofsgebührensatzung neu zu erlassen.

10. Bericht aus der Sitzung moderne Gemeindeentwicklung

10.1. Konzept Jugendbetreuung

Die Bürgermeisterin berichtet von der Sitzung des Ausschusses für moderne Gemeindeentwicklung vom 11.05.23. Im Georg-Keimel-Haus solle eine Jugendbetreuung/Jugendtreff für 10 - 17-Jährige etabliert werden.

Am 15.09. oder 16.09.2023 soll ein Tag der offenen Tür erfolgen, auch soll diese Altersgruppe angesprochen und hierauf hingewiesen werden.

Auch sollen noch interessierte Personen ab 18 Jahren für die Jugendbetreuung gesucht werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

10.2. Trafostation ab der Brücke – künstlerische Gestaltung

Auch dieses Thema war im Ausschuss besprochen worden. Sollte das Logo des Güldnertreffens nicht benutzt werden dürfen, sollte es entfallen.

Möglicherweise könnte auch ein Bild der Pasionsspiele auf der Trafo-Station aufgebracht werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

11. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft

Die Bürgermeisterin geht kurz auf die Informationen aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft ein. Die Informationen liegen dem Gemeinderat vor.

In der letzten Sitzung wurden die Themen Wasserversorgung, Ausbildungsbörse, Flächen- und Leerstandsmanagement, Anmelde-Software für Kindergarten behandelt:

12. Informationen der 1. Bürgermeisterin

12.1. Wendehammer Ferschenmühle – Straßenausbau

Das Straßenbauamt Aschaffenburg hat angeboten, im Zuge der Straßenausbauarbeiten zwischen Krausenbach und Rohrbrunn den Buswendhammer an der Ferschenmühle herzurichten. Die Kosten für die Gemeinde würden ca. 10.000 Euro betragen.

Das Straßenbauamt hat signalisiert, dass der Bau einer „Insel“ oder eine „Verschwenkung“ der Straße nicht sinnvoll ist.

Der Gemeinderat möchte das Thema intern vor der nächsten Gemeinderatssitzung und in der Gemeinderatssitzung mit dem Straßenbauamt besprechen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

12.5. Glasfaserausbau – Schreiben der Telekom

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Telekom Schreiben bezüglich Glasfaserausbau verschickt habe. Bei Interesse an einem Glasfaseranschluss sollen die Bürger dies der Telekom entsprechend mitteilen.

Laut Ankündigung der Telekom solle es in den nächsten Wochen eine Informationsveranstaltung geben.

12.6. „Flämmchen“ der Freiwilligen Feuerwehr am 17.06.2023 auf dem Parkplatz Feuerwehrhaus/Rathaus

Die Bürgermeisterin informiert, dass am Samstag, 17.06.2023 ab 10:00 Uhr das „Flämmchen“ (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr auf dem Parkplatz stattfindet und diese deswegen ganztags gesperrt ist. Die Gemeinderäte sind hierzu herzlich eingeladen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

12.7. Erfassung Baumkataster

Nachrichtlich teilt die Bürgermeisterin mit, dass in Kürze die Baumkataster-Erfassung starten soll.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

12.8. Bagger und Container im Langenrain

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass sie bezüglich eines Baggers und Containers im Langenrain angesprochen wurde.

Eine Firma hat im Auftrag des Landratsamtes abgelagerten Müll entfernt. Der Verursacher ist nicht bekannt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

12.9. Tag der offenen Gartentüre am 11.06.2023

Am 11.06.2023 findet der Tag der offenen Gartentüre statt. In Dammbach öffnen zwei Familien ihre Gärten für Besucher.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

12.10. Petition des 1. Bürgermeisters von Heigenbrücken – Asylanten

Die Bürgermeisterin berichtet von einer Petition des 1. Bürgermeisters aus Heigenbrücken bezüglich von Asylanten.

Der Bürgermeister aus Heigenbrücken möchte eine bessere Verteilung von Asylanten im Landkreis erreichen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

12.11. Abrechnung City Bus 2022

Die Kosten für den Citybus werden entsprechend den Einwohnerzahlen unter den Mitgliedsgemeinden verteilt und bei den drei Gemeinden anteilig verbucht.

Der Rechnungsbetrag für das Jahr 2022, für 16.010 Fahrten liegt bei 28.611,90 €.

Im Jahr 2021 wurden für 13.672 Fahrten 24.381,90 € an die VU gezahlt.

Nach den Einwohnerzahlen Stand 30.06.2022 wurde der Rechnungsbetrag wie folgt aufgeteilt:

	Einwohnerzahlen	Betrag
Dammbach:	1921	8.516,19 €
Heimbuchenthal:	2226	9.868,31 €
Mespelbrunn:	2307	10.227,40 €
Gesamt:	6454	28.611,90 €

Die Beträge werden zur Auszahlung bei den einzelnen Gemeinden angewiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

14. Anfragen der Bürger an den Gemeinderat

14.1. Vergabe Oberholz

Ein Zuhörer fragt nach, bis wann die Vergabe des Oberholzes erfolge. Er habe Oberholz bestellt, aber noch keine Zuteilung erhalten.

Die Anfrage wird an die zuständige Sachbearbeiterin weitergeleitet.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

14.2. Neubau VG-Gebäude

Ein Zuhörer fragt nach, ob Gelder an die Gemeinde zurückgezahlt werden, wenn der Neubau des VG-Gebäudes nicht erfolgt.

Der Kämmerer teilt mit, dass die bestehende Rücklage wohl genommen werden muss, um das jetzige Gebäude herzurichten.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

14.3. Grablichtercontainer am Friedhof Wintersbach

Seitens eines Zuhörers wird nachgefragt, wann der Grablichtcontainer am Friedhof Wintersbach geleert wird.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die Firma beauftragt sei.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

14.4. Wallride

Seitens eines Zuhörers wird nach dem Sachstand zur Reparatur der Wallride gefragt.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Reparatur noch aussteht und auch fachgerecht ausgeführt werden muss. Ein entsprechender Auftrag ist noch nicht erteilt.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung 20:57 Uhr

Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin

Luitgard Heid
Schriftführer/in

NICHTAMTLICHER TEIL

TSV Krausenbach

Vorschau:

U15

Freitag, 16.06., 17:30 Uhr

JFG FC Elsavatal – JFG Churfranken 2

Seniorenstammtisch – montags 15:00 Uhr

02.07.2023

Frühschoppen mit der Band „Gegenlicht“

10:00 - 12:00 Uhr Weißwurstfrühstück

Bier vom Fass, Leckerer vom Grill, Kaffee & Kuchen

Aufbau: 1.7., 9:00 Uhr
Abbau: 3.7., ab 9:00 Uhr
Jede helfende Hand wird benötigt!

Hinweis:

Da momentan kein Trainings- und Spielbetrieb stattfindet, bleibt das Sportheim freitags geschlossen.

Gesangverein „Spessartwald“ Krausenbach e.V., „Projektchor 100“ und „Dambbacher Chörchen“

„Dambbacher Chörchen“

Komm gerne zum Schnuppern bei einer Chörchen-Probe vorbei.

Wann? samstags von 11.00 - 12.00 Uhr
Wo? Im Georg-Keimel-Haus, im Proberaum des Gesangvereins
Gerne können Mama oder Papa dich zu den ersten Chörchen Proben begleiten.

Wir freuen uns auf dich!

Verena, Christina und die Kinder des Dambbacher Chörchens; Tel. 0175 167 96 93

„Projektchor 100“

Unser Chor setzt sich aus Sängerinnen und Sängern wie folgt zusammen:

12 aus Dambbach,
6 aus Mespelbrunn
2 aus Heimbuchenthal
2 aus Hobbach
1 aus Goldbach

Für unser Konzert üben wir ein:

- Komet von Udo Lindenberg,
- Ein Song Für jeden Augenblick von Christian Brüggemann
- The Sound of Silence von Simon & Garfunkel
- The Skye Boat Song
- The Wellerman von Nathan Evans-
- Irgendwo auf der Welt
- Yesterday von Paul McCartney

Haben wir Dein Interesse geweckt???

Wann kommst Du zum Singen?

Wir würden uns freuen!

**Chorprobe immer mittwochs um 19:30 Uhr
im Georg-Keimel-Haus**

Termin:

Samstag, 15. Juli 2023

Konzert in St. Valentin und Weinabend am Maria Stern Platz

Gemischter Chor

„Spessartwald“ Krausenbach

**Chorprobe immer dienstags um 20:00 Uhr
im Georg-Keimel-Haus**

Termine:

Samstag, 17. Juni 2023

Serenade im Pfarrgarten von Röllbach

Samstag, 15. Juli 2023

Konzert in St. Valentin und Weinabend am Maria Stern Platz

Aktuelles unter www.spessartwald.de und www.facebook.com/groups/spessartwald/

Gerald Hegmann, Schriftführer

SpVgg Wintersbach 1949 e. V.

29. Großes Fischessen am 18.06.23!

Wir laden wieder ein zu leckerem Zander, Forellen, Garnelen, Calamari und vielem mehr... dazu wieder hausgemachten Kartoffelsalat, Pommes aber auch Kaffee und Kuchen.

Die Vorstandschaft

Seniorenteam Dambach

Unser **nächstes Treffen** ist am **Mittwoch, den 14. Juni 2023**, und führt uns nach Heimbuchenthal. Beginn 14.30 Uhr in der St. Martinskirche. Kleine Führung mit K. H. Klameth, bei welcher wir Interessantes rund um die Kirche St. Martin erfahren werden.

Im Anschluss Einkehr im Gasthaus Linde.

Hin- und Rückfahrt mit der Linie 40 möglich. Wer mag, kann sich natürlich auch privaten Fahrgelegenheiten anschließen.

Damit wir genügend Plätze zur Einkehr reservieren können, bitten wir um Anmeldung bei Anette unter Tel. 7875 oder bei Dagmar 0151 12 82 41 72.

Wie immer: Gäste aller Altersklassen und aus der gesamten Pfarreiengemeinschaft sind herzlich willkommen!

Auf einen schönen Nachmittag freut sich euer Seniorenteam

Kindergarten und Krankenpflegeverein „St. Martin“ e.V. Dambach

Zur **Mitgliederversammlung** am Montag, 19.06.23, um 19.30 Uhr im Pfarrer-Marschall-Haus ergeht an alle Mitglieder herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geistliches Wort
3. Verlesung des Protokolls von 2022
4. Bericht der Kindergartenleitung
5. Bericht des 1. Vorstands
6. Kassenbericht u. Bericht d. Kassenprüfer
7. Änderung der Elternbeiträge
8. Einführung Ehrenamtspause
9. Entlastung d. Kassiers u. d. Vorstandschaft
10. Anträge / Wünsche / Verschiedenes

Die Vorstandschaft



Gemeinde Heimbuchenthal



AMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten der Postfiliale Heimbuchenthal

Tel 0174 697 40 86

Montag	08:30 – 10:30 Uhr
Donnerstag	15:00 – 17:00 Uhr
Samstag	08:30 – 10:30 Uhr

NICHTAMTLICHER TEIL

Tennisclub Heimbuchenthal

Vorschau auf die kommenden Spiele

Samstag, 10.06.2023, 13:00 Uhr

Herren 40

TC Heimbuchenthal – TSV Karlstadt II

Sonntag, 11.06.2023, 9:00 Uhr

Herren

DJK Karbach – TC Heimbuchenthal

Mittwoch, 14.06.2023, 11:00 Uhr

Herren 65

TC Heimbuchenthal – TC Blau-Weiß Eibelstadt

Freitag, 16.06.2023, 15:00 Uhr

Mädchen 15

DJK Leidersbach – TC Heimbuchenthal

Knaben 15

TSV Eintracht Rottenberg –
TC Heimbuchenthal

Imkerfreunde

Mespelbrunn-Heimbuchenthal e.V.

Liebe Imkerfreunde, liebe Bienenfreunde, liebe Naturfreunde,

Mai und Juni gehören für uns Imker zu den arbeitsreichsten Monaten im Bienenjahr – die erste Honigernte steht an, die Ableger wollen gepflegt werden und wer die Schwarmkontrolle vergisst, dem hängen die Bienen schnell am Baum.

Aktuell häufen sich auch wieder Nachrichten zu **gepanschtem Honig aus dem Ausland** – deshalb ist es für uns heimischen Imker so wichtig, sich davon abzusetzen und mit großer Achtung vor den Bienenvölkern sowie der Imkerei nur regionalen Honig in Spitzenqualität herzustellen.

Sommerfest am Lehrbienenstand

An unserem Tag der offenen Imkertüre, den wir kombiniert mit unserem Sommerfest am **Sonntag, den 9. Juli** begehen werden, öffnet erstmals unser frisch renovierter Lehrbienenstand für Besucher seine Pforten. Imker*innen erklären ihre Arbeiten an und mit den Bienenvölkern und stellen neben Honig weitere Bienenprodukte vor.

Wir bieten Frühschoppen, Mittagstisch und eine bienenfreundliche Stauden-Tombola. Kommt zahlreich und informiert euch über das faszinierende Hobby der Imkerei. Achtung: Suchtgefahr!

Tag der offenen Gartentüre

Der AKN öffnet am 9. Juli auch sein Gartentor und ermöglicht einen Blick auf die schönen und sinnvollen Kräuter und Stauden im herrlichen Naturgarten vom Arbeitskreis Natur.

Monatliches Treffen

Regelmäßig jeden den ersten Montag im Monat ab 18:00 Uhr im Vereinsheim (Kurpark) – Das nächste monatliche Treffen ist also wieder am **3. Juli 2023**, unser Sommerfest am Sonntag, dem 9. Juli!

Weitere Termine

- + 10. Juni: Arbeitseinsatz am Lehrbienenstand
- + 03. Juli: Imkertreff am Lehrbienenstand
- + 09. Juli: Sommerfest am Lehrbienenstand
- + 09. + 10. September Bayerischer Imkertag in Bad Königshofen, Lkr Rhön Grabfeld
Inst. Für Bienenkunde und Imkerei Veitshöchheim, **Anmeldung** über homepage KV/AB

Jungimker

Unsere Ausbildung der Jungimker zeigt Erfolge: Es stehen inzwischen 5 Völker im neu renovierten Bienenunterstand und zwei an privater Stelle. Eine ersten wöchentlichen Betrachtungen der eigenen Völker haben die Jungimker bereits vor Ort durchgeführt – jeden Samstag erfolgt eine erneute Kontrolle.

Ausbildung Jungimker im Vereinsheim und Bienenstand – weitere Termine:

Alle Teilnehmer verabreden sich über unsere WhatsApp-Gruppe. Nutzt bitte diese App – auch für eventuelle Absagen.

Unterstützt und gefördert wird unsere Vereinsarbeit und Ausbildung auch vom Imker-Kreisverband Aschaffenburg. Es werden dort auch kostenlose Kurse (nicht online!) angeboten:

Imkerkurse – Die wundervolle Welt der Honigbienen – Weitere Kurse des Kreisverbandes:

- Bienenhygiene Krankheiten: Gerhard Albert, Vereinsheim TV Goldbach

29.06.2023 - Zeit: 18:00 - 21:00 Uhr

- Vorbereitung nächstes Bienenjahr: Michael Stegmann, Waldmichelbacher Hof

07.07.2023 - Zeit: 19:00 - 21:00 Uhr

- Basiskurs II: Herr Dr. Jäger oder Frau Lábisch, BVZ Kleinostheim, Lehrbienenstand

07.10.2023 - Zeit: 09:30 - 16:30 Uhr

Anmeldung für die obigen Kurse nur über die neue sehenswerte Webseite

<https://www.imker-kreisverband-aschaffenburg.de/kurs-anmeldungen/kurse/>

Erbblühen lassen ...

Damit es ein bunter Sommer wird, sollte auf Blütenpflanzen mit langer und/ oder zweiter Blühphase geachtet werden. Eine vielseitige Auswahl unserer einheimischen Pflanzen wie Glockenblumen, Wegwarte, Natternkopf, Ochsenzunge, Blutweiderich, wilde Möhre, Rainfarn, Färberkamille, Flockenblumen u.v.m. bis zum gemeinen Efeu bietet unseren Blütenbesuchern Nahrung über den ganzen Sommer bis in den September hinein.

Viele Asternarten beginnen jetzt ihre Blütezeit, die bis in den Oktober, manchmal sogar November, reichen kann. Auch Stockrosen, Malven, Zierlauch, Mannstreu, Fackellilie, Sonnenauge und Katzenminze blühen besonders lange.

Sedum-Arten wie z.B. Mauerpfeffer oder Fetthennen sind die perfekten Begleiter durch den heißen Sommer, da sie auch mit längeren Trockenphasen gut zurechtkommen und den (Spät)Sommer bis zum Herbst erblühen lassen. Stauden wie Rittersporn, Steppen-Salbei, Frauenmantel, Schafgarbe, Kaukasisches Vergissmeinnicht, Flockenblume, Kugeldistel, Nelkenwurz, Schleierkraut, Katzenminze, Pimpinelle, Ysop, Habichtskraut, viele Storchschnabelgewächse sowie Lavendel können nun zu einer zweiten Blüte angeregt werden durch einen Rückschnitt (Remontierschnitt).

Der Rückschnitt sollte immer gleich nach der ersten Blüte erfolgen, auf ca. 5- 10 cm über dem Boden.

Blühende Gemüse-, Kräuterbeete und Balkonkästen

Im Gemüsebeet ziehen u.a. die Blüten von Stangenbohnen, Zuckerschoten, Zucchini, Tomaten und Gurken verschiedenste Bestäuber an. Zwischen den Gemüsereihen ergänzen (übrigens auch für uns essbare) Blütenpflanzen wie Kapuzinerkresse, Ringelblumen, Borretsch oder Kornblumen das Nektar- und Pollenangebot. Letztere Arten können auch jetzt noch gesät oder gesetzt werden und eignen sich prima zur Gründüngung.

Im Kräutergarten oder Balkonkasten werden die Blüten von Salbei, Thymian, Lavendel, Ysop, Schnittlauch, Minzen, Melissen, Basilikum und Gewürzfenchel heiß umschwärmt.

Bunte Blumenwiese pflegen

Im Frühjahr angesäte Wildblumenflächen werden jetzt unter Umständen von unerwünschten Beikräutern im Wachstum überholt. Ein Schröpfschnitt (Pflegeschnitt auf 5-6 cm Wuchshöhe), ggf. mit Abräumen des Mähgutes, kann hier Abhilfe leisten.

Blumenwiesen werden am besten zwischen Ende Mai bis Mitte Juni das erste Mal (z. B. mit der Sense) gemäht und das Mähgut abgetragen. Eine zweite Mahd kann nach Bedarf ab August durchgeführt werden. Klee im Rasen sollte man hier und da gern stehen und blühen lassen – auch diese Blüten sind besonders nektar- und pollenreich.

Insektenfördernde Regionen erwünscht

Der wissenschaftlich belegte Insektenschwund in Europa steht stellvertretend für den insgesamt dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt weltweit. Die ökonomischen Folgen liegen auf der Hand: Verstummt das Summen von Biene, Hummel und Co., brummt auch unsere Lebensmittelwirtschaft bald nicht mehr.

Das **EU-LIFE Projekt „Insektenfördernde Regionen“** erarbeitet zusammen mit der Landwirtschaft, Lösungsansätze auf Landschaftsebene. Es gibt viele Wege...

Der Landkreis summt

Wir, die Imkerfreunde sowie der Arbeitskreis Natur, unterstützen die Aktionen der regionalen Initiative „der Landkreis Aschaffenburg summt“ und hoffen sehr, dass sich unsere Gemeinden dieser sinnvollen Organisation bald doch noch anschließen und diese befürworten werden:

Infos bei www.der-landkreisaschaffenburg.deutschland-summt.de

Weblinks

www.mellifera.de · deutschland-summt.de · wir-tun-was-fuer-bienen.de · naturgartenfreunde.de · naturgarten.org · floraweb.de · hortus-insectorum.de · bund.net · arbeitskreis-natur.de · nabu.de · bingenheimersaatgut.de · biogartenversand.de · www.bienenundnatur.de/aktuelles/imker-podcastrohnenschlacht

Natürlicher Genuss aus dem Bienenstock

...ist unser leckerer, kostbarer Honig aus dem Naturpark Spessart! Allen sei empfohlen: erwerbt Honig regional vom Imker eures Vertrauens, wenn ihr Qualität aus eurer Heimat erhalten möchtet. So lecker, so wild, so natürlich!

Übrigens

Bis zum Sommerfest hoffen wir schon neuen, frisch abgefüllten Honig verkosten zu können. Alle Interessierte können bei ihren Imkern dann endlich wieder nach Frühjahrs-Spessarthonig fragen.

Grüße, Euer Vorstand

Ansprechpartner Mespelbrunn/Hessenthal:
Helmut Antosz, Tel. 1467
E-Mail: helmut-antosz@t-online.de
Ansprechpartner Heimbuchenthal:
Rainer Brand, Tel. 5372
E-Mail: imkerfreunde@rainerbrand.de und
E-Mail: gunther.wurpts@t-online.de
E-Mail: guntner@gwurpts.de

Trachtenverein „D'Spessartwäldler“ Heimbuchenthal

Liebe Mitglieder,

am **24.06. und 25.06.2023 feiern wir unser 100jähriges Bestehen** am Musikpavillon.

Das Zelt bauen wir am 22.06.2023 um 18:30 Uhr auf. Die übrigen Arbeiten erledigen wir am Freitag, den 23.06.2023.

Informationen über den Festablauf findet ihr im Anzeigenteil.

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Heimbuchenthal e.V.

Einladung zum Treffen in unserem Bauerngarten am 19.06.2023

Liebe Mitglieder und Freunde des Obst- und Gartenbauvereins Heimbuchenthal, wir möchten euch herzlich zum nächsten Treffen in unserem Bauerngarten einladen. Dieses findet am 19.06.2023 statt und wir starten um 18:00 Uhr.

Lasst uns erneut gemeinsam unseren Garten pflegen und genießen. Es ist eine großartige Gelegenheit, um sich über verschiedene Garten-Themen auszutauschen, Tipps und Ratschläge zu teilen und voneinander zu lernen. Wir sind sicher, dass wir gemeinsam weiterwachsen werden.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme und darauf, gemeinsam unseren Garten zu einem noch schöneren Ort zu machen!

Beste Grüße, Die Vorstandschaft

Katholisches Seniorenforum St. Johannes

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Auf Wunsch der Fa. Reffel starten wir nicht am 22.06.2023 sondern schon am **Donnerstag, den 15. Juni 2023 zum nächsten Ausflug** und aus finanziellen Gründen geht es auch nicht nach Frankfurt am Main sondern nach **Karlstadt am Main**.

Unser zunächst geplantes Ziel Frankfurt war einfach entschieden zu teuer und von daher nicht zumutbar!

Karlstadt hat eine wunderschöne Altstadt und die sehenswerte St. Andreaskirche, in der uns Pfarrer Tadeusz Krawczyk auch eine Eucharistiefeier halten wird.

Vorher werden wir direkt am Marktplatz gemeinsam Kaffeetrinken und wer will kann auch etwas bummeln gehen, bevor wir dann Gottesdienst haben. Nach dem Gottesdienst fahren wir über die Fränkische Platte nach Kreuzwertheim zur abendlichen Einkehr.

Start:

Donnerstag, 15.06.2023, ab allen Haltestellen beginnend am Alten Bahnhof um 13.00 Uhr.

Anmeldung:

bei Anita Gießler, Tel. 822 68 05 ab sofort.

Wir freuen uns, dass unser Pfarrer uns zugesagt hat und die Halbtagesfahrt begleitet.

Euer Seniorenteam

Katholisch Öffentliche Bücherei

Historische Romane - neu eingestellt

Gabe der Sattlerin von Ralf H. Dorweiler

Um einer Vernunftfehe zu entgehen, flieht die junge Sattlerstochter Charlotte aus ihrem Heimatdorf. Zuflucht findet sie im Hofgestüt Marbach, wo der württembergische Herzog Carl Eugen die edelsten Pferde der Welt züchtet. Damit sie bleiben darf, muss Charlotte einen prunkvollen Sattel für seinen Lieblingshengst fertigen. Doch die Zeit dafür ist knapp bemessen, zumal ein Regimentsarzt, eine Räuberbande und der Sohn des Gestütsleiters für gefährliche Verwicklungen sorgen.

Die Heilerin vom Rhein von Jørn Precht

Diözese Mainz, 12. Jahrhundert: Im Garten des Klosters Disibodenberg gedeihen unter Fürsorge der Nonne Hildegard allerlei Heilpflanzen. Sie forscht an diversen Mitteln, von Wundheilung bis Zahnhygiene – wer krank ist, klopft an ihre Pforte. Doch dem Abt sind ihre Experimente ein Dorn im Auge, er untersagt die weitere Herstellung von Heilmitteln aus Pflanzen. Die Geschichte der Hildegard von Bingen.

Florentia – im Glanz der Medici von Noah Martin

Florenz, 1469: Die ganze Stadt feiert die Hochzeit von Lorenzo de' Medici. Drei der Hochzeitsgäste – Giuliano de' Medici, der ewig Zweitgeborene; die aufstrebende Malerin Fioretta Gorini und der junge, noch unbekannt Leonardo da Vinci – ahnen noch nicht, wie eng ihre Schicksale mit dem der Stadt verknüpft sind. Denn während die drei nach ihrem Platz in der Welt suchen, wird Florenz schon bald von allen Seiten bedroht.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 822 69 32 während der Öffnungszeiten mittwochs von 16.30 - 19.00 Uhr und sonntags von 10.00 - 12.00 Uhr. Oder Sie schicken eine E-Mail an koebheimbuchenthal@gmx.de, wenn Sie Fragen haben oder Ihre ausgeliehenen Medien verlängern wollen. Nutzen Sie auch gerne unseren Online-Katalog unter www.bib-kat.de/Heimbuchenthal.

Das Büchereiteam



AMTLICHER TEIL

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Mespelbrunn am Mittwoch, den 14.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur öffentlichen und anschl. nichtöffentlichen
Sitzung des Gemeinderates Mespelbrunn am
Mittwoch, den 14.06.2023 um 20:00 Uhr
im Haus des Gastes, Nebenraum, Hauptstr.
164, Mespelbrunn werden Sie hiermit herzlich
eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur
Beratung und ggf. zur Beschlussfassung an:

1. Begrüßung und Protokollanerkennung
2. Bericht aus der Bauausschusssitzung
- 2.1. Ortsübliche Vorbehandlung von Bauge-
suchen
- 2.1.1. Bauantrag Hauptstr. 58 – Nutzungsän-
derung Gaststätte mit Gästezimmer in
6 WE, DG-Ausbau, Errichtung 2. Ret-
tungsweg und 5 Stellplätze. Beratung
und Beschlussfassung (Anlage)
- 2.1.2. Genehmigungsfreistellungsverfahren
Hauptstr. 168 – Dachausbau zum Er-
richten einer 4. Wohneinheit. Beratung
und Beschlussfassung (Anlage)
- 2.2. Information zur Generalsanierung der
OD Mespelbrunn.
- 2.3. Friedhofsanierung Mespelbrunn – Ber-
icht zur Besichtigung des Waldfriedhofes
Veitshöchheim von Mitgliedern des
Gemeinderates
- 2.4. Verschiedenes aus der Bauausschuss-
sitzung
3. Bericht aus der Finanzausschusssit-
zung
- 3.1. Abrechnung City Bus 2022 (Anlage)
- 3.2. Verschiedenes aus der Finanzaus-
schusssitzung
4. Bestellung eines Wahlleiters/einer
Wahlleiterin und dessen/deren Stellver-
tretung für die Bürgermeisterwahl am
08.10.2023. Beratung und Beschluss-
fassung (Anlage)
5. Bürgerbegehren „Kein neues Verwal-
tungsgebäude für die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn um jeden
Preis“. Beratung und Beschlussfassung
(Anlage)
6. Verschiedenes
7. Termin der Gemeinderatssitzung im
September

8. Evtl. Wortmeldungen aus dem
Gemeinderat
 9. Evtl. Wortmeldungen der Zuhörer
- Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Fuchs
1. Bürgermeisterin

Altpapiersammlung Mespelbrunn

Am 17.06.2023 findet in Mespelbrunn und Hes-
senthal wieder eine Altpapiersammlung statt.
Bitte stellen Sie das Papier gut gebündelt/
verpackt und gut sichtbar, ab 8:30 Uhr, an den
Straßenrand. Container für Selbstanlieferer
stehen an der Leitwiese ab 8:30 Uhr bereit.
Es sammelt die Jugendfeuerwehr.

Ihre Gemeindeverwaltung

Hunde (Mähseason hat begonnen)

Sehr geehrte Hundehalter,
die Mähseason hat begonnen und immer wie-
der kommt es zu Beschwerden von Ortsbür-
gern, denen beim Mähen entlang der Elsave
und auf Wiesen Hundekot in die Mähwerke ge-
rät mit allen unangenehmen Folgen.

Wir bitten alle Hundehalter – nicht nur aus die-
sem Grund – dringend: Bitte beseitigen Sie die
Hinterlassenschaften Ihres Hundes unverzüg-
lich und achten Sie darauf, dass öffentliche
Anlagen, Gehwege, Feldwege, Grünflächen,
Spielplätze usw. nicht durch das „Geschäft“ Ih-
res Hundes verunreinigt werden.

Zum Entfernen von Hundekot sind Führer und
Halter des Hundes gleichermaßen verpflich-
tet. Helfen Sie mit, die Gehflächen, Feldwe-
ge, Grünflächen, Spielplätze usw. sauber zu
halten, denn jeder kann sich vorstellen, wie
unangenehm es ist, wenn man in eine solche
„Tretmine“ getreten ist und wenn der Kot beim
Mähen entsprechend aufgewirbelt wird.

Umherliegender Hundekot stellt außerdem
durch Viren, Bakterien und Würmer eine gro-
ße Gefahr für Menschen und auch für andere
Tiere dar.

Wir appellieren daher dringend an alle Hunde-
halter, die Hundekottüten in den vorgesehenen
Abfallbehältern, die in den „Dog-Stationen“ zu
nutzen und die Hundehinterlassenschaften
dort zu entsorgen. Bitte werfen Sie die Tüten
nicht einfach in die Natur oder in den Bach.

Gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verord-
nung der Gemeinde Mespelbrunn über die
Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen

Straßen ist es verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Gemäß § 13 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz können Verstöße die vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße von 5.000 Euro belegt werden.

Hier noch einige weitere Hinweise für Hundehalter:

Anleinplicht im Ortsbereich

Im gesamten Ortsbereich (Innenbereich) gilt die gemeindliche Hundehaltungsverordnung. Hiernach sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Außerdem ist es verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen, den Wassertretanlagen und im Bereich des Minispielfeldes am Haus des Gastes mitzuführen. Hunde dürfen die genannten Bereiche nicht betreten.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene und allgemein friedliche Hunde, insbesondere bei Kindern und empfindlichen Menschen Angst und Unbehagen hervorrufen können, zumal ein Fremder nicht abschätzen kann, ob es sich bei Ihrem Hund um ein friedliches oder aber um ein aggressives Tier handelt.

Deswegen nehmen Sie aus Rücksichtnahme auch kleinere Hunde in den oben genannten Bereichen an die Leine.

Verhaltensregeln für Wald und Flur

Wiesen und Felder dienen in erster Linie der Nahrung unserer heimischen Nutztiere. Sie sind auf hochwertiges und gesundes Gras angewiesen. Durch den Einsatz von modernen Erntemaschinen ist es nicht möglich, auf Hundekot zu achten. Dieser gelangt mit dem Gras in die Silage.

Das Tier nimmt dann das verunreinigte Gras auf und kann daran erkranken. Helfen Sie bitte mit, die Gesundheit unserer Nutztiere und damit die Qualität unserer Lebensmittel zu schützen und sammeln Sie auch im Außenbereich die Hinterlassenschaften Ihres Hundes wieder ein.

In unserer Natur sind zahlreiche Tierarten beheimatet. Gerade in den Frühjahrs- und Sommermonaten in denen bei vielen Arten die Setz-Brut- und Aufzuchtzeit liegt, können Störungen durch umherlaufende Hunde gravierende Folgen haben. Bitte sorgen Sie dafür, dass Hunde immer in Ihrem Einwirkungsbereich bleiben und vor allem kein Wild hetzen und sich auch von Nutztieren fernhalten.

Darüber hinaus appellieren wir an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme: Natürlich dürfen Hunde in der Natur auch frei umherlaufen. Wenn Sie jedoch auf andere Erholungssuchende treffen – sei es mit oder ohne Hund – leinen Sie Ihren Hund kurzfristig wieder an. Dies vermeidet zum einen Rauferei-

en zwischen den Hunden, zum anderen fühlt sich jemand der eventuell Angst vor Hunden hat, nicht gleich in Bedrängnis. Seien Sie bitte vor allem vorsichtig, wenn Ihnen Kinder begegnen.

Ihre Gemeindeverwaltung

NICHTAMTLICHER TEIL

FSV Hessenthal / SV Mespelbrunn e. V.

Crowd-Funding Mähroboter für den FSV/SVM

Im Rahmen eines Crowd-Funding-Projekts sammeln wir aktuell Spenden für einen Mähroboter für unseren Sportplatz. Wer sich daran beteiligen möchte, kann sich gerne auf unseren Social-Media-Kanälen informieren und mitmachen oder sich per E-Mail unter der E-Mail-Adresse fsv-svm@outlook.de an uns wenden.

Reparatur der Dachrinne

Die aufgrund des Diebstahls zu ersetzende Dachrinne an unserem Sportheim ist wieder vollständig installiert. Ein herzliches Dankeschön für die großartige Unterstützung geht in diesem Zusammenhang an Kalli Schreck, Ambros Sauer, Moritz Reinfurt und Almir Brkic. Die Vorstandschaft

VdK Mespelbrunn

Am **Samstag, den 01.07.2023** möchten wir uns im Biergarten des Hotels „Zum Engel“ in Mespelbrunn zu einem gemütlichen Beisammensein treffen. Dazu möchten wir unsere Mitglieder recht herzlich einladen. Beginn ist um 15.30 Uhr.

Wir würden uns freuen wenn Sie recht zahlreich ein paar schöne Stunden mit uns verbringen würden.

VdK Ortsverband Mespelbrunn
Die Vorstandschaft

Freie Bürger `84

Sie wollen am politischen Dorfgeschehen teilhaben, sich informieren oder haben ein ganz persönliches Anliegen? Dann kommen Sie zu unserer nächsten öffentlichen Fraktionssitzung und nutzen Sie die Gelegenheit mit unseren Gemeinderäten über die aktuellen Themen zu diskutieren.

Dienstag, 13.06., 20 Uhr: öffentl. Fraktionssitzung in Müller's Landhotel

Gerne können Sie jederzeit mit Ihren Fragen persönlich auf unsere Gemeinderäte zukommen, oder mit einer E-Mail an info@fb84mespelbrunn.de mit uns in Verbindung treten.

Ihre Freien Bürger `84

CSU Ortsverband Mespelbrunn

Fraktionssitzung

Hiermit möchten wir zu unserer Fraktionssitzung am **Montag, den 12.06.2023, um 19:30 Uhr** ins Gasthaus „Zum Löwen“ in Mespelbrunn einladen. Kommen Sie vorbei und besprechen Sie mit unserer Bürgermeisterin sowie den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die bevorstehende Juni-Sitzung der Gemeinde Mespelbrunn. Auch für Ihre persönlichen Sorgen und Anliegen haben wir immer ein offenes Ohr.

Christian Becker
Schriftführer

Frauenkreis Mespelbrunn / Hessenthal

Liebe Frauen in unserer Pfarreiengemeinschaft,

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Familien D. Spatz und El. Roth für die wunderbare Platz-Vorbereitung zur **Maiandacht** an ihrer Grotte auf dem Kirchberg. Ebenso danken wir für das flüssige „Bonbon“ im Anschluss bei unserer Einkehr. Es war ein schöner Abend mit vielen Frauen. Vielen Dank.

Nächste **Frauenmesse** mit anschließendem Frühstück bei „Karin“ (bitte direkt dort anmelden) findet am **Mittwoch, den 21. Juni um 8:15 Uhr** in der Wallfahrtskirche statt.

Am **Dienstag, den 27. Juni um 12 Uhr** ab Haltestelle REWE fahren wir zur **Landesgartenschau** nach Fulda als Halbtagestour. Gerne können auch hier interessierte Männer mitfahren. Wir würden uns freuen. Wegen der besseren Planungs-Vorbereitungen erbitten wir um Anmeldung nur bei Anne Schreck, Tel. 392 oder App.

Vorschau: Am Sonntag, den 23. Juli findet in Mespelbrunn im Pfarrzentrum das Pfarreifest statt. Es wurde wegen der besseren Planungsdurchführung bei evt. Wetterkapriolen für diesen Ort entschieden. Wer möchte einen Kuchen backen bzw. bei der Bewirtung helfen? Bitte im Pfarrbüro melden.

Allen eine gute Zeit, bleibt gesund und genießt das schöne Wetter.

Anne, Ilse und Irene

GV „Spessartlust“ Hessenthal 1927 e.V.

Liebe Sängerinnen und Sänger,
vielen Dank

.. an Günter, der als Reiseleiter mit einem Männerchor aus Walldorf bei Bonn in der WK zu Gast war und diese dort mit ihrem Dirigenten ein paar Chorlieder mit Orgelbegleitung zum Besten gaben. Es waren auch uns bekannte Lieder. Sehr schön und vielen Dank.

.. für die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mit Fahnenabordnung und in Sängerkleidung. Wir begannen gemeinsam mit einem Gottesdienst in der Pater Kolbe Kirche um 9 Uhr, anschließend zog die Prozession zur Wallfahrtskirche.

Nächster Termin: am Donnerstag, 15. Juni laden wir wieder ein zu unserem monatlichen Treffen bei „Karin“, wie immer um 19:30 Uhr. Herzliche Einladung an alle, die gerne mit uns lustige und gemütliche Stunden zusammen verbringen möchten.

Alle Fahrtteilnehmer werden gebeten ihren Reisepreis bitte **bis spätestens 24. Juni** auf das Kto. DE31 7956 2514 0003 1079 65 bei der Raiba mit dem Hinweis: **Sängerfahrt 2023** zu **überweisen**, weil wir Vorkasse leisten müssen. Vielen Dank für eine pünktliche Überweisung.

Eine gute Zeit wünscht die Vorstandschaft

Musikverein Hessenthal e.V.

Jahreshauptversammlung

Der Musikverein Hessenthal e.V. lädt ein zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 29.06.2023, um 19.30 Uhr im Vereinslokal „Zur Schönen Aussicht“.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Aktuelle Situation im Musikverein Hessenthal
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bildung eines Wahlausschusses
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Zu dieser Jahreshauptversammlung sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder sehr herzlich eingeladen.